EC 1029

Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Sechster Band, Erstes Stück.

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1758.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

Es möchten sich vielleicht viele von den geneigten Lesern wundern, daß ich mich für den Herausgeber und Verfasser der unpartheyischen Critik erst im Anfange des sechsten Bandes öffentlich bekenne; da ich bey denen ersten Bänden meinen Namen verschwiegen habe. Allein weder zu dem letztern hat mich vordem eine Furcht für nachtheiligen Urthei-

len, oder Streitigkeiten, noch jetzo zu dem erstern einiger Ehrgeiz veranlasset.

Ich habe zwar im voraus gesehen, daß diejenigen Schriftsteller sehr übel zufrieden seyn würden, deren ihre Schriften in dieser Critik keine vortheilhafte Censur erhalten haben. Ich weis, wie unangenehm es aus Eigenliebe denen Eltern ist, wenn man ihre Kinder nicht rühmt, und wie viel jeder Meister auf das Werk seiner Hände zu halten pflegt:

Omnis in Ascanio cari stat cura parentis.

Doch hat mich dieses nicht abgeschreckt, nach dem Gesetz der zwölf Tafeln, als welches heut zu Tage in der gelehrten Republik noch gelten muß, wider ungestalte und untüchtige Geburten der Scribenten, das Urtheil zu sprechen. Insignem, heißt es im Gesetze, ad deformitatem puerum cito necato. Eine solche ungestalte und gebrechliche Geburt, ein Schriftkrüpel, ist unserm gelehrten Staat unnütze. Doch ist es selten geschehen, weil ich gleich in der Vorrede zum ersten Bande, aus daselbst

an-

angezeigten Ursachen dieses meistentheils als unnöthig zu unterlassen versprochen habe.

Oefterer aber habe ich, nach der Absicht dieser periodischen Schrift, in denen Recensionen Fehler an den gelehrtesten und gründlichsten Büchern bemerket. Es war eine Pflicht. Denn es müssen, wie Polybius (*) von der Geschichte sagt, und auch hier eintrifft, die Fehler grosser Männer um deswillen bemerkt und entdeckt werden, weil sie durch ihr Ansehen viel schaden können. Und Seneca sagt (**) Nemo sibi tantum errat, sed aliis erroris causa & auctor est: versatque nos & praecipitat traditus per manus error, alienisque perimus exemplis. Ich bin aber überzeugt, daß gelehrte Männer diese Freymüthigkeit nicht werden übel aufgenommen haben, da es allemal mit der gehörigen Bescheidenheit, und der denen Verdiensten gebührenden Achtung geschehen ist. Das Vortreffliche und Gute ist allemal

(*) Polyb. Hist. III, 58.

(**) Senec. de vit. beat. c. I.

eben so wenig unberührt und unangezeigt gelassen worden, als das andere. Wie sollte mich nun, bey solcher Einrichtung, einige Furcht für Feindschaft beunruhigen, und zur Verschweigung meines Namens bewegen? Große Männer sind allemal billig, und bey der Ueberzeugung von ihren Verdiensten großmüthig, kleine Fehler und Irrthümer an sich entdecken zu lassen. Einem übrigens schönem Gesichte ist ein kleiner Flecken nicht nachtheilig. Mittelmässiger oder gar kleiner Gelehrten, die mit einer von ihren Abhandlungen eingerückten Recension nicht zufrieden sind, welche es für eine Wirkung der Partheylichkeit ansehen, nicht gelobt zu werden, welche in ihren Gedanken verdienter und gelehrter sind, als in den Augen der Kenner und Verständigen, deren, sage ich, ihr Geschrey, und Schmähen macht bey Gelehrten keinen Eindruck. Um so weniger hat sich ein Recensent dafür zu scheuen, oder sich dadurch irre machen zu lassen. Und das ist auch die Ursache, warum auf dergleichen erbitterte Schmähung von diesem Journale nicht ge-

antwortet worden ist, auch niemals geantwortet werden wird.

So wenig nun bisher die Furcht für Feindschaft oder für Streitigkeiten mich zur Verschweigung meines Namens veranlasset hat, eben so wenig werde ich zur Bekanntmachung desselben durch Ehrgeiz bewogen. Es ist wahr; es hat diese Monatsschrift bey vielen Gelehrten einen großen Beyfall gefunden; welches mir zu großer Zufriedenheit und Ehre gereichet; und dieser rühmliche Beyfall könnte gar wohl einen solchen Schritt veranlassen, und entschuldigen. Allein wenn dieser die Ursache hätte seyn können, würde ich schon bey den drey ersten Bänden mich haben zu erkennen geben müssen.

Es ist vielmehr der Grund hiezu dieser, daß ich nunmehr aus vielen gelehrten Schriften, auch Journalen, und Bibliotheken, die ich nennen könnte, wenn es nöthig wäre, ersehen habe, daß ich für den Verfasser und Herausgeber der Unpartheyischen Critik bekannt bin; und es also nichts mehr hilft, wenn

ich bey nöthig erachteter Vorrede, darinn bey dem geehrten Leser um Entschuldigung gebeten werden mußte, meinen Namen noch länger verschweigen wollte. Außerdem werden vielleicht gute Freunde und Gönner durch Nachrichten von guten Büchern und Schriften eher einige Beyträge mittheilen, da sie gewiß wissen, an wen sie dieselben schicken sollen; wodurch gegenwärtige periodische Schrift mehr als einen Vortheil erlangen muß; und wofür ich allemal sehr verbunden seyn werde.

Ich muß aber noch bekennen, daß ich nicht von allen Recensionen Verfasser bin, ob ich gleich den allergrößten Theil, und alle Recensionen von den wichtigsten Werken, von den ausländischen, und in die Jurisprudentiam elegantiorem einschlagenden Schriften und Büchern, selbst verfertiget habe. Die andern Recensionen sind mir von berühmten Männern auf hiesiger hohen Schule und gelehrten Freunden aufgesetzt worden; Ich würde sie gern nennen, um mir damit Ehre zu machen, und meine Erkänntlichkeit

zu bezeugen, wenn ich die Erlaubniß dazu hätte. Vielleicht geschieht es ein andermal.

Um aber endlich dem Hauptzwecke meiner Vorrede, den ich bereits zu verstehen gegeben habe, Genüge zu thun, so geht dieser dahin, mich bey den geneigten Lesern, die diese Critik ihres Beyfalls gewürdiget haben, zu entschuldigen, daß seit ein paar Jahren die Stücke davon, wider gegebenes Versprechen, so sparsam erschienen sind. Ich hoffe die Entschuldigung wird Eingang finden. Erstlich bin ich mit vielen andern Arbeiten zu überhäuft gewesen, daß ich diese Schrift einigermassen zu verabsäumen gezwungen worden bin; da ich zumal den größten Theil der Aufsätze allein habe ausarbeiten müssen. Mein schlechter Gesundheitszustand, sonderlich nach einer schweren und hartnäckigten Krankheit, seit mehr als einem Jahre, ist eine neue Hinderniß gewesen. Außerdem sind auch einige Jahre an guten Juristischen Schriften nicht sonderlich fruchtbar gewesen. Auf Entschuldigung, muß Versprechung der Besserung folgen. Ich hoffe, ich werde es nunmehr auch mit

besserm Erfolge thun können. Meine überhäufte Arbeiten mit Schriften sind vollendet, andere Verrichtungen sollen mich nicht hindern. Meine Gesundheit ist durch göttliche Gnade meist hergestellet. Ich habe mehr gute Freunde zu Gehülfen. Also hoffe ich im Stande zu seyn, jährlich mehr Stücke zu liefern, als bisher geschehen ist. Schlüßlich empfehle ich mich, und diese Schrift, den geneigten Lesern und Gönnern, zu fernerer Gewogenheit.

Geschrieb. Leipzig
am 1. Jan. 1758.

D. Johann August Bach

I.

Martini Lipenii Bibliotheca Realis Juridica post virorum Clarissimorum Frid. Gottlieb Struvii, & Gottlob Augusti Jenichen curas emendata, multis accessionibus aucta & locupletata, adiecto etiam accurato Scriptorum indice instructa. Lips. ap. Joh. Wendler 1757. fol. Tom. I. 9 Alph. 10 Bog. Tom. II. 9 Alph. 15 Bog.

Wir kündigen hier eine neue, aber mit dem größten Fleisse und Accuratesse ausgefertigte, Auflage der beliebten Lipenischen Bibliothek an, welche Herr Wendler mit aller nöthigen Sorgfalt veranstaltet, und dabey keine Kosten geschonet hat, gelehrte Männer aber durch ihren Beytrag und Beyrath viel ansehnlicher, gründlicher, und nutzbarer gemacht haben, als die vorigen Editionen gewesen sind. Es ist aber billig, daß wir unsern Lesern eine umständliche Nachricht davon geben, damit sie wissen, wie sie von den vorigen Editionen unterschieden ist. Lipenius, dessen Leben von Herrn Johann Henrich von Seelen, welches mit des berühmten Herrn D. Jenichens Anmerkungen, wie es der vorigen Auflage vorgesetzt war,

hier ebenfalls voran gedruckt worden ist, hatte a. 1679. das erstemal dieses Werk edirt. Ob er nun gleich kein Jurist war, so hatte doch sein auch aus andern dergleichen Bibliotheken bekannter Fleiß, und Beyhülfe einiger Rechtsgelehrten, diesen Mangel ersetzt. Wie aber die Bücherwissenschaft täglich durch neue Bücher vermehrt, und weitläuftiger wird, und überdem solche Bücher niemals auf das erstemal ganz vollkommen werden, so hat, nach Abgang der ersten Edition der sel. Struv diese Bibliothek sehr verbessert und vermehrt, und a. 1720. zu Jena von neuem ans Licht treten lassen. Doch hat die darauf folgende Auflage von a. 1737. einen sehr grossen Vorzug vor jener. Herr Jenichen, dessen Fleiß und Kenntniß in diesem Stücke, sehr bekannt sind, hat, wie er selbst in der Vorrede sagt, acht Jahr auf diese Arbeit verwendet; und die Fehler, so durch Beylegung falscher Titel, und durch Unrichtigkeit der Namen der Verfasser begangen worden, genau verbessert, mit sehr vielen auserlesenen Büchern, und fast unzähligen Dissertationen vermehrt; die Namen derer, so sonst unter einem erdichteten Namen sich versteckt, oder sich gar keinen gegeben, sorgfältig angezeigt, auch sonst noch andere angenehme und nützliche Nachrichten von denen Schicksalen und Editionen der Bücher, u. a. d. beygefüget; welche seine Zusätze er mit dem Anfangsbuch-

staben

staben seines Namens bezeichnet hat. Sechs Jahr darauf hat er auch Supplemente und Verbesserungen davon herausgegeben. Alle diese Zusätze und Verbesserungen des Herrn Jenichen sind auch in dieser neuen Auflage beybehalten worden, man hat nur seine Urtheile von Büchern, weil man sie in dergleichen Werken *nicht* sucht, nebst dem J. weggestrichen; *zumal* da es nichts durchgängiges war; sonsten sind auch seine Supplemente an gehörigen Orten eingeschaltet worden. Es sind aber im übrigen bey dieser neuen Auflage noch viele sehr beträchtliche Veränderungen, Verbesserungen, und Zusätze gemacht worden. Der Verleger hat es bey denen hiesigen berühmtesten und gelehrtesten Juristen, denen Herren, Joh. Georg Cramern, Christ. Wilh. Küstnern, Heinrich Gottlieb Francken, Joh. Aug. Bach, Christ. Gotth. Gurschmid, Joh. Ludw. Conradi, Gottlieb Schumann, und Joh. Gott. Böhmen, durch sein Suchen dahin gebracht, daß sie ihm mit solchen Verbesserungen, Zusätzen, Beyträgen an die Hand giengen, welche allerdings sehr ansehnlich gewesen sind. Man hat sich auch auswärtiger Gelehrten Arbeiten und Beyträge zu Nutze gemacht, worunter die berühmten Herren Augustin von Balthasar, Joh. Friedr. Jugler, Aug. Benj. Michaelis, und Chr. von Nettelbladt die vornehmsten sind. Durch Vergleichung mit

den vorigen Auflagen wird sich der Reichthum der gegenwärtigen deutlich zeigen. Denn es sind unzähliche Bücher, die theils in den vorigen vergessen waren, theils erst neuerlich herausgekommen sind, akademische Dissertationen, sonderlich auch der Franzosen und Engländer politische Schriften, die die Rechtsgelahrheit mit angehen, eingerückt worden. Auch sind eine große Menge Verbesserungen der Namen, der Jahre, der Editionen, und andere Observationen hinzugekomen.

So viel von der Bereicherung dieser Bibliothek. Man hat sie aber auch viel brauchbarer und bequemer gemacht, durch Verbesserung der Rubricken an sehr vielen Orten, wie man sehen kann, wenn man nur die Rubricken in dieser Edition: Archiofficia Palatina, Camera imperialis, Canones, Canonicum ius, Ciuitates imp. Feuda Sax. gegen die vorigen Auflagen halten will. Jedermann weis aber, wie viel es zur Bequemlichkeit beyträgt, wenn jede Materie wiederum unter gehörige subdivisa geordnet ist, und wenn jedes Buch unter seiner gehörigen Rubrick steht. Die Remissiones auf welche es zum Gebrauch dergleichen Bücher sehr vieles ankömmt, sind auch mit größern Fleiße beygefüget worden: daß wenn man ein Buch nicht unter der Rubrick findet, man es doch unter einer andern finden könne.

Es

Es ist ferner das Register nicht nur sehr bereichert, wie leicht zu erachten ist, sondern man hat es auch viel brauchbarer und bequemer eingerichtet, indem man die Titel der Schriften unter jedes Autoris Namen gesetzt hat.

Alle diese Vorzüge, welche sich in Recensionen nur berühren lassen, wird man klärlich sehen, wenn man die gegenwärtige Auflage mit den vorigen vergleichen wird. Auch das Aeußerliche an Druck und Papier ist vorzüglich schön, und gereicht dem Verleger, so wie seine übrige Sorgfalt, zur Ehre.

II.

D. Johann Friedrich Polacks,

Prof Jur. und Math P. Ord. wie auch Assess. der Juristenfacultät zu Frankfurth an der Oder, der Königl. Preußis. Societät der Wissenschaften Mitgliedes, *Mathesis Forensis*, worinnen die Rechenkunst, Geometrie, Baukunst, Mechanik und Hydrostatik, wie auch Chronologie, nach ihren Grundsätzen hinlänglich abgehandelt, zugleich die Anwendung derselben, auf die in der Rechtsgelehrsamkeit, bey allen obern und niedern Gerichten, vielfältig vorkommende Fälle, in besondern Abhandlungen, zu nützlichen Gebrauch für diejenigen sowohl, welche bereits in Aemtern stehen, als auch die sich erst zu gerichtlichen und Cameralbedienungen geschickt machen wollen, deutlich gezeiget wird: mit dazu gehörigen Kupfern und vollständigem Register. Nebst Herrn Georg Bernhard Bilfingers Anhang vom Interusurio, und Herrn Gottfried August Hoffmanns Demonstrationen vom Interusurio. Dritte, mit allem Fleiß verbesserte, und mit vielen Zusätzen vermehrte Auflage. Leipzig, in Lankischens Buchhandlung, 1756. 4. 2 Alph. 19 Bogen, $4\frac{1}{4}$ Bog. Kupfer.

Alle Wissenschaften stehen in einer so genauen Verbindung mit einander, daß keine

keine der andern Hülfe entbehren kann, sondern immer eine der andern die Hand biethen muß. Einige davon behaupten in allen höhern Facultäten ihren großen Nutzen, und sind als die Grundsäulen derselben anzusehen. Andere machen sich dieser oder jener Facultät besonders unentbehrlich. Es ist hier der Ort nicht, wo wir diese Wahrheit von allen philologischen, historischen und philosophischen Wissenschaften ausführen könnten: hier zeiget sich nur eine bequeme Gelegenheit, von dem allgemeinen und besondern Nutzen der Mathematik in den höhern Wissenschaften, kürzlich einiges anzumerken. Wenn man selbige theoretisch betrachtet: so ist schon längst bekannt, daß sie den Verstand trefflich aufkläret, und nach ihrer besondern Eigenschaft zu einer ordentlichen und gründlichen Denkungsart ungemein vieles beyträgt, so mit der Theologe und Mediciner nicht wenigern Vortheil davon zu gewarten hat, als der Rechtsbeflissene. So ferne wir aber die Ausübung der Mathematik zum Augenmerk haben: so werden uns unsere Leser ihren Beyfall nicht verweigern können, wenn wir mit dem Herrn Professor Polack behaupten, daß die Mathematik einen vorzüglichen Nutzen in der Rechtsgelehrsamkeit habe, und nebst derselben die wahre Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft ungemein befördere. Die einem Rechtsgelehrten unter die Hände kommenden

Rechnungs- Gränz- Güthertheilungs- Bau- Mühlen- und andere dergleichen Streitigkeiten, welche, wo nicht den halben, doch einen sehr beträchtlichen Theil, der täglich entstehenden Processe, ausmachen, lassen niemand zweifeln, daß es unumgänglich nöthig sey, das Studium der Rechtswissenschaft mit der Mathematik genau zu verbinden. Denn ohne diese wird ein Advocat, ein Richter und ein Facultist nicht im Stande seyn, den wahren Grund und Beschaffenheit so vieler zwischen den Partheyen obschwebenden Irrungen einzusehen, vielweniger selbige behörig entscheiden zu können. Die tägliche Erfahrung zeiget zur Genüge, was diejenigen Streitigkeiten, so aus den Gründen der Mathematik beurtheilet werden müssen, für ein klägliches Schicksal haben. Der Richter thut zwar seiner vermöge der allgemeinen und Landesgesetze ihm obliegenden Pflicht die Genüge, wenn er in dergleichen Fällen Kunstverständige zu Rathe zieht: allein, wenn auch der Rechenmeister, der Feldmesser, der Künstler, der Baumeister, der Wasser- und Mühlenbau- Geschworne, seine Sache versteht; so weis er doch nicht, wie er jedes nach der Verordnung und dem eigentlichen Sinn der Gesetze angreifen soll. Kann nun der Richter demjenigen, was ihm dergleichen Leute pflichtmässig und wirklich nach ihren Gewissen berichten, nicht selbst auf den Grund sehen: so geschieht

es

es meistens, daß die Sache, deren Untersuchung unter zween zertheilet ist, von dem einen hin- von dem andern hergezerret, verzögert, kostensplitterig, und endlich sehr übel abgeurtheilet wird. Gedenket sich alsdenn gleich die leidende Parthey durch Appelliren oder Verschickung der Acten zu helfen: so ist doch auch hierbey, nicht viel für sie zu hoffen. Denn der Oberrichter, oder der Beysitzer der Facultät, dem das Stück Acten zur Relation zugetheilet worden, haben sich entweder in der Mathematik nicht sehr vertiefet, und bestätigen also des Unterrichters Ausspruch gerne, ohne sich den Kopf viel drüber zu zerbrechen: oder, wenn sie ja der Sache gewachsen wären, so können sie nicht anders, als nach den Acten, das Urtheil abfassen. Haben die Kunstverständigen einen Fehler begangen, den sie nicht wahrnehmen können; so bleibt es bey der ersten Sentenz: ist aber der Fehler so beschaffen, daß er dem Referenten einleuchtet; so wird eine anderweitige Untersuchung erkennet, dabey leichtlich das erste Versehen mit einem neuen und oft wohl noch größern gehäufet werden kann, die vielen Weitläuftigkeiten, lange Verzögerung, und großen Kostenaufwand dabey zu geschweigen. Dieser beträchtliche Schaden, der in Anwendung der Rechtsgelehrsamkeit aus der Verabsäumung der Mathematik entspringt, hat nebst andern triftigen Gründen den Herrn Professor

Polack bewogen, diese so abzuhandeln, daß er gleich ihre Grundsätze auf solche Fälle angewendet, welche denen Rechtsgelehrten zu entscheiden täglich vorkommen. Er hat dadurch die Mathematik von dem schändlichen Vorurtheile, als wenn dieselbe nichts als Grillenfängereyen enthielte, gänzlich befreyet; und hinlänglich gezeiget, was man von denselben in der Ausübung der Rechtswissenschafft für unvergleichliche Vortheile zu gewarten habe, sonderlich bey Commissionen und Besichtigungen.

Den Nutzen und die Nothwendigkeit der Mathematik in der Rechtslehre, haben schon vorlängst viele Rechtslehrer und Mathematici eingesehen und angepriesen, sonderlich **Leonh. Christoph Sturm**, in der Disputation de Molendinis Cap. I. §. 12. auch erstere eine und die andere Materie aus der Mathematik rechtlich abgehandelt, als **Oettinger** und **Beck** de iure limitum, **Rigger** in der Disputation de Geometria practica, und **Vogt** de Arithmetica iuridica. Unser Herr Professor Polack aber ist der erste, so die Hand an das Werk geleget, die ganze Mathematik auf eine solche Weise abzuhandeln, daß er ihre Anwendung auf die rechtlichen Fälle durchgehends sorgfältig und deutlich gezeiget. Seine Mathesis forensis ist zu Leipzig 1734. in Octav herausgekommen, alsdenn

denn eben daselbst 1740. in Quart viel vermehrter im Drucke erschienen, und beyde mal sehr wohl aufgenommen worden. Wie sich denn der Herr Professor durch dieselbe um das Heil der Republik, in so ferne selbiges von der Rechtsgelehrsamkeit abhanget, ungemein verdient gemachet. Die nunmehrige dritte Auflage ist von der andern in der Anzahl der Bogen nicht sehr, desto mehr aber wegen der vielen Verbesserungen, manchmaligen gänzlichen Abänderungen der vorigen Sätze, und hie und da darzu gekommenen nützlichen Zusätze, unterschieden. Auch ist der Gebrauch dieses trefflichen Buches, welches zur Zeit noch das einzige in seiner Art ist, durch eine völlig neue systematische Eintheilung desselben und eine bessere Ordnung des Vortrags, sehr erleichtert, die Schreibart allenthalben verbessert, und dadurch eine weit größere Deutlichkeit hergestellet worden: davon wir das meiste der Geschicklichkeit und dem unverdrossenen Fleiße des Herrn Candidati Juris Georg Friedrich Thiermanns, aus Wunsiedel in Franken zu danken haben.

Damit unsere Leser selbst urtheilen, was dieses Buch für unvergleichlichen Nutzen habe: so wollen wir den Inhalt desselben kürzlich anzeigen.

In einer vorläufigen Abhandlung von der Mathesi forensi überhaupt, zeiget der Herr Autor den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben sehr gründlich. Das ganze Werk besteht in fünf Hauptabtheilungen, davon die erste die Rechenkunst, die zwote die Geometrie, die dritte die Baukunst, die vierte die Mechanik und Hydrostatik, die fünfte die Chronologie zum Gegenstande hat. Jede Abtheilung hat zwey Kapitel, davon das erste die theoretischen Grundsätze kurz, doch hinlänglich und deutlich, mittelst der Figuren auf den Kupfertafeln, lehret, das andere die Anwendung derselben in der Rechtsgelehrsamkeit in besondern Abhandlungen, bey welchen die Ordnung der Pandekten beobachtet worden, zeiget.

Das zweyte Kapitel der ersten Abtheilung besteht in sieben Abhandlungen, nämlich:

1. Von dem Unterscheide der Gerechtigkeit inter Iustitiam commutatiuam & distributiuam, ad Tit. ff. de J. & J.

2. Von Theilung der Erbschaft, Berechnung des Pflichttheils rc ad Titt. ff. de inoff. Test. it. Famil. hercisc. it. de Hered. instit.

3. Von der Haverey und deren Berechnung, ad Tit. ff. ad Leg. Rhod. de iactu

4. Von

4. Von der Mascopey oder Societät, ad Tit. ff. pro socio;

5. Von Zählung der Grade der Verwandschaft, ad Tit. ff. de Ritu nuptiar. & de Grad.

6. Von dem Concurs und der Berechnung des Interusurii, ad Lib. 42. ff.

7. Von Vormundschaften und derselben Berechnung, ad Lib. 26. 27. ff. denen noch beygefüget sind

G. B. Bilfingers Anhang zur 6 Abhandlung die Berechnung des Interusurii betreffend, und

Gottfr. Aug. Hoffmanns Demonstrationen von richtiger Berechnung des Interusurii, worinnen er sich zugleich wider die von dem Herrn von Claußberg in seiner demonstrativen Rechenkunst gemachte Einwürfe vertheidiget.

Die zweyte Abtheilung handelt im zweyten Kapitel die Anwendung der Geometrie in der Rechtsgelahrsamkeit ab.

1. In Einrichtung und Maaß der Wege, Abtheilung der in einem Flusse entstandenen Wörder oder Insuln, wie auch aluei derelicti cet. ad Titt. ff. de Seruit. P. R. it. de acquir. Rer. Domin.

2. In Setzung und Ordnung der Gränzen, ad Tit. ff. Finium regund.

3. Von Theilung der Güther, ad Tit. ff. Famil. hercisc. it. Communi diuid.

4. In Untersuchung eines neugemachten Werkes, in wie weit man dem andern damit zu nahe komme, ad Tit. ff. de Nou. Op. nunciat.

5. In Anschlägen, Taxationibus, und Besichtigungen.

Der dritten Abtheilung zweytes Kapitel, von der Anwendung der Baukunst in der Rechtsgelehrsamkeit, enthält die Abhandl.

1. Von den Dienstbarkeiten in Ansehung der Gebäude, ad Lib. 8. ff.

2. Von der Mauer, ob sie eigen oder gemein sey;

3. Von denen Gebäuden, wovon der andere Nachtheil und Gefahr zu gewarten hat, wie auch von den Erkern, Wetterdächern und andern vorgerückten Bauwerken, ad Tit. ff. de Damno infecto & de Suggrundiis & Protectionibus;

4. Von den Neidgebäuden oder ad aemulationem; und einen

Anhang von allerhand Bauanschlägen.

Der vierten Abtheilung zweytes Kapitel, von Anwendung der Mechanik und Hydrostatik in der Rechtsgelehrsamkeit, hat zwey Abhandlungen.

1. Von den Dienstbarkeiten in Ansehung der Wasserleitungen, Kanäle und dergleichen, ad Lib. 8. ff. de seruitut. & Lib. 39. Tit.

Tit. 3. ff. de Aqua & Aqua pluuia arcenda;

2. Von den Mühlen und den dieserwegen entstehenden Streitigkeiten, nebst einem

Anhang dazu, von einigen Mühlordnungen, und zu den Mühlenstreitigkeiten gehörigen Entscheidungen.

In der fünften Abtheilung zweytem Kapitel, von der Anwendung der Chronologie oder Zeitrechnung in der Rechtsgelehrsamkeit, handelt der Herr Professor insbesondere

1. Von dem Nutzen der Chronologie bey Erklärung der Gesetze;

2. Von dem Gebrauch der Chronologie in Berechnung des Jahres und Tages in den Rechten ad Lib. 2. Tit. 12. ff. de Feriis, it. ad mater. Praescript. & Vsucap.

3. Von der Römer Zinszahl, deren Berechnung und Gebrauch in den Instrumentis Notariorum.

Endlich machen drey Zusätze, zu nöthiger Erläuterung einiger Aufgaben in dem zweyten Kapitel der Geometrie, den Beschluß.

Von den in dieser neuen Auflage hinzugekommenen Vermehrungen, zeiget der Herr Autor in der Vorrede nur die hauptsächlichsten an, welche in folgenden bestehen. In der Rechenkunst hat derselbe die Lehre von der arith=

arithmetischen Progression, und besonders, wie selbige bey Berechnung einer in die Höhe oder in die Tiefe zunehmenden Arbeit, als z. E. bey Grabung eines Brunnens in Acht genommen werden müsse, ziemlich erweitert, die Berechnung des Pflichttheils bey den Lehngüthern, ingleichen die ganz besondere Berechnung der Lehnscompetenz, oder was die Töchter aus dem Lehn, nach den verschiedenen Lehnsconstitutionen, zu erheben haben, nicht weniger die Art, wie ein Richter, nach geschehener Classification, die noch vorhandene Gelder unter die Gläubiger vertheilen soll; in der Geometrie aber verschiedene neue und nöthige Lehrsätze, und unter diesen, sonderlich den sogenannten Magistrum Matheseos, oder den Pythagorischen Lehrsatz, daß das Quadrat der Hypotenusae allemal den beyden Quadraten der übrigen zwey Seiten eines recht winklichten Triangels gleich sey, dazu auf der Tab. I. die Figur an gehörigem Orte eingestochen worden; imgleichen bey der Lehre von Ausrechnung der Triangel und von Ausmessung der Fässer nach cubischem Maasse, auch bey der Abhandlung von Anschlägen einige Erläuterungen hinzugethan, und der leztern ein neues Muster eines Kaufanschlages beygefüget. Zu der Baukunst ist eine etwas genauere Bestimmung des Arbeitslohns, und des darauf gegründeten Bauanschlages gekommen, von welchem ebenfalls ein

neues

neues Exempel zugesetzet worden. Die Grundsätze der Hydrostatik sind in eine ganz andere Form gebracht, verschiedentlich geändert, und mit nähern Exempeln und Berechnungen gehörig erläutert worden. Bey dem zweyten Lehrsatze derselben, daß nämlich alle Fluida von einerley Art in communicirten Röhren unter sich einen horizontalen Stand behalten, hat der Herr Professor die Erfahrung zum Grunde geleget, worauf Hermann und Belidor ihre Beweise gegründet, und welche gerade das Gegentheil von dem Satze bestätiget, den dabey der Herr Baron von Wolff aus der Mechanik angenommen. Bey der Chronologie ist nur eine etwas vollständigere Nachricht von denen Autoren, welche den Nutzen der Zeitrechnung in der Erklärung, sonderlich der Römischen Gesetze, in ihren Schriften gezeiget, auch selbst durch dieses Hülfsmittel selbige sehr erleichtert haben, in der ersten Abhandlung des zweyten Kapitels, dazu gekommen. Das übrige, was diese dritte Edition für der andern vorzüglich machet, besteht nicht so wohl in Vermehrungen, als in beträchtlichen Abänderungen und Verbesserungen, welche nicht so leicht in die Augen fallen, wenn man nicht beyde gegen einander vergleichet; davon man sonderlich durch die Fig. C. und D. zu Ende des ersten Kapitels der Geometrie, und durch §.62. der Geometrie und den dritten Zusatz in der neuen Edition,

denn hie und da in dem ersten Kapitel der Mechanik, leicht überzeuget werden kann.

Endlich rühmet der Herr Professor, daß seine Herren Verleger bey der neuen Auflage keine Kosten geschonet, indem sie am reinlichen Drucke und saubern Papiere nichts ermangeln, auch eine neue Kupfertafel zu den lezten drey Zusätzen haben stechen lassen. Sonderlich ist er ihnen dafür sehr verbunden, daß sie, da das Werk in seiner Abwesenheit gedruckt werden müssen, auf sein Ansuchen, die Besorgung desselben jemanden aufzutragen, der der Sache gewachsen ist, an dem Herrn Candidato Juris Georg Friedrich Thiermann, welcher so wohl in der Mathematik als in der Rechtsgelehrsamkeit zureichende Fähigkeit besitzet, einen solchen geschickten und der Sache selbst recht kundigen Revisorem und Correctorem gewählet, als er sich ihn selbst nicht besser auszusuchen gewünschet hätte. Außer dem, daß dieser gelehrte Herr Candidat unzählige Fehler, welche in die vorige Edition eingeschlichen waren, und öfters den Verstand völlig verdunkelten, besonders, da in vielen Orten der Text mit den Kupfern gar nicht übereinstimmete, durch das ganze Werk mit größter Sorgfalt und unermüdetem Fleiße verbessert, nicht weniger dafür gesorget, daß alle mathematische Termini, die Zahlen und dabey gebrauchte Zeichen aufs

nög-

möglichste correct abgedrucket, auch die von dem Herrn Autor überschickten Zusätze gehörigen Orts recht eingeschaltet worden, hat er durch ein sehr vollständiges und accurates Register, den Gebrauch dieses überaus nützlichen Buches viel bequemer gemachet, auch hie und da eine Materie neu ausgearbeitet, das meiste in eine bessere Ordnung gebracht, und einige Zusätze angehänget.

Der Herr Professor Polack zeiget uns davon in gemeldeter Vorrede folgendes an. Er hat nämlich die Grundsätze der Rechenkunst, welche einem Juristen am allerunentbehrlichsten ist, und die vornehmsten und ersten Principia der übrigen mathematischen Wissenschaften in sich begreift, so weit es ihm erlaubt gewesen, besser und hinlänglicher ausgeführet, also, daß er von den bekanntesten und leichtesten Wahrheiten, welche jedermann ohne Anstand einräumet, anfängt, und von diesen durch unmittelbare Folgerungen auf die höhern Sätze und deren Beweise fortgeht.

Ferner hat er unter andern, sonderlich, bey dem Kapitel vom Concurs, die Berechnung der Concursmassegelder in eine zusammenhängende gute Ordnung gebracht, auch ein Exempel der Berechnung, so wohl wie sie den Acten bey der Verschickung derselben nach dem Locationsurthel, als auch nach Einlangung dessel-

ben, eingerichtet und geführet werden muß, und einen auf jene sich gründenden formalen Distributionsplan beygefüget.

Am Ende hat er in den drey Zusätzen einige Aufgaben in dem zweyten Kapitel der Geometrie erläutert, und die dazu gehörigen Figuren, auf die neu dazu gekommene Kupferplatte stechen lassen. In dem ersten Zusatze zeiget der Herr Candidat eine neue und ungemein leichte Art, wie man eine in einem Flusse entstandene Jasul, sie mag für eine Figur und Lage haben, was sie will, nach dem genauesten Sinn und Verordnung der Römischen Gesetze, welche in dieser Materie bey uns gelten, unter die Besitzer der zu beyden Seiten des Flusses anstoßenden Güter theilen könne, ohne daß man nöthig hat, die Jnsul vorhero mühsam auszumessen, dadurch die Austheilung derselben so erschweret wird, daß es ganz unmöglich ist, der Vorschrift der Rechte dabey nachzukommen. Der Herr Professor Polack und andere, welche bisher etwas davon geschrieben, haben auf verschiedene Fälle verschiedene Regeln angegeben, welche doch alle nur angewendet werden können, wenn der Fluß um die Gegend der Jnsul gerade läuft, alsdenn aber keinesweges Platz finden, wenn derselbe an dem Orte, wo die Jnsul entstanden, in seinem Laufe eine Krümme machet. Die neue Regel aber, welche der Herr

Can-

Candidat giebt, ist so allgemein, das gar kein Fall möglich ist, in dem man die Austheilung einer Insul nicht nach derselben leicht und aufs accurateste ins Werk zu richten im Stande seyn sollte.

Dieses wohl ausgeführte neue Problem, welches uns vieler bisherigen Schwierigkeiten überhebet, ist den Actis Eruditorum Lipsiensibus de An. 1756. mens. Jul. p. 413. sqq. einverleibet worden, allwo dessen Urheber es noch weiter ausgeführet, viel deutlicher und genauer bestimmet, auch den Nutzen, welchen es wirklich heutiges Tages sowohl im Privat- als Staatsrechte hat, kürzlich gewiesen, nicht weniger die dazu gehörige Figur einer Insul aufs neue gezeichnet hat.

Es würde unnöthig seyn, wenn wir dieses Buch unsern Lesern sehr anpreisen wollten. Da alles dasjenige, was darinnen abgehandelt wird, zur aureae Praxi und den sogenannten Brod-Studien gehöret: so wird um so weniger jemand an dem großen Nutzen desselben zweifeln. Ein Rechtsbeflissener wird es um so mehr für nöthig halten, sich ein so höchst nützliches Buch anzuschaffen, als er Vorlesungen über die Mathesin forensem zu hören, entweder gar keine, oder doch sehr selten Gelegenheit findet: indem bey demjenigen, der solche lehren will, die Wissenschaft

der Rechte und der Mathematik mit einander vereinbaret seyn müssen. Wo auf Universitäten darinn ein Mangel erscheinet: so ist derselbe gewiß nicht für gering anzusehen. Denn wo anders, als auf selbigen, werden diejenigen Leute gezogen und unterrichtet, die man in der Republik zu Administrirung der Gerechtigkeit in höhere oder geringere Bedienungen setzet. Und wird diesem Gebrechen damit keinesweges abgeholfen seyn, wenn einer den ganzen mathematischen Cursum höret: denn es wird den meisten noch sehr schwer fallen, die theoretischen Wahrheiten der Mathematik, besonders, wenn sie ihm abstract vorgetragen worden, auf die streitigen Fälle in der Rechtsgelehrsamkeit geschickt anzuwenden.

Um so mehr wäre dahero zu wünschen, daß die Rechtslehrer wenigstens in ihren Vorlesungen über das Privatrecht bey jeder Materie, die aus den Gründen der Mathematik beurtheilet und entschieden werden muß, fleissig anmerkten, wo sich die Zuhörer dießfalls Raths erholen, und das, was den öffentlichen Vorlesungen allenfalls abgeht, durch eigenen Fleiß ersetzen könnten.

Aus dem, was wir hier, besonders zu Anfang, erinnert haben, ist leicht abzunehmen, wie sehr viel in einer Republik daran gelegen

sey,

sey, ob diejenigen, so die Gerichte in derselben zu verwalten haben, sich der Mathesis forensis, in welchen Fällen es nöthig ist, geschickt bedienen können, oder nicht: und wie nöthig es also sey, daß junge Leute dieses Studium mit nicht geringern Fleiße treiben, als die Rechtswissenschaft selbst.

III.

Kurze Historie des canonischen und Kirchenrechts, besonders zum Gebrauch akademischer Vorlesungen entworfen von Joh. Georg Pertsch JCto. Leipzig und Breßlau verlegts J. J. Korn 1753. 8. Med. auf 1 Alph. 3 Bog.

Alle Schriften des seligen Pertsch haben wegen ihrer Gründlichkeit allemal einen vorzüglichen Beyfall erhalten, und vor andern verdienet, denen bekannt zu werden, die nach einer gründlichen Gelehrsamkeit streben. Wir hätten daher längst gegenwärtige Historie bekannt machen, und recensiren sollen: Es sind aber ein paar Jahr verstrichen, und wir sind daran verhindert worden. Unser Fehler aber wird wieder gut gemacht werden, wenn wir das Versäumte nachholen.

Es hat uns bisher an einer guten Historie des canonischen und geistl. Rechts zwar nicht gefehlt. Denn Mastrichts seiner, um der übrigen nicht zu gedenken, fehlt nicht viel zur Vollkommenheit. Der sel. Pertsch hätte auch nicht daran gedacht, eine solche Historie zu schreiben. Er ward aber hiezu durch einen gelehrten Freund veranlasset, der ihm antrug, Mastrichts Historie wieder herauszugeben, wozu er ihm Zusätze von Mastrichts Hand selbsten zu verschaffen versprach. Allein dieses Vorhaben ward dadurch zu nichte, weil die Verleger sagten, es wären noch Exemplare genug von der Mastrichtischen Historie vorhanden. Der sel. Pertsch entschloß sich daher auf Antrieb eben desselben guten Freundes ein eigenes Buch von der Historie des canonischen Rechts auszuarbeiten, welches bey akademischen Vorlesungen zum Grunde gelegt werden könnte. Und in dieser Absicht ist es sehr gut; weil es noch an einem accuraten Lehrbuche in diesem Stücke fehlt. Er hat hiezu wider die Gewohnheit die deutsche Sprache erwählet, weil es viele Liebhaber der gelehrten Geschichte giebt, die der gelehrten Sprache nicht kundig sind, und oft mehr Zeit darauf wenden, als die so den Namen der Gelehrten führen. Wir können das zwar nicht läugnen; aber wir müssen doch auch gestehen, daß wir es, wegen der immer mehr zu besorgenden Verabsäumung der gelehrten Sprachen,

nicht

nicht sonderlich gerne sehen, daß man immer weiter hierinn geht, und alles deutsch schreibt. Der Herr Verf. hat Willens gehabt, in der Vorrede noch von allen den Männern zu reden, die die Geschichte des canonischen Rechts abgehandelt, und von ihren Arbeiten sein Urtheil beyzufügen. Er ist aber wegen Kürze der Zeit hieran verhindert worden.

Er hat, wie es bey allen dergleichen Arbeiten nicht anders seyn kann, vieles aus denen genommen, die vor ihm die Geschichte der canonischen Rechtsgelehrsamkeit abgehandelt haben; man trifft aber dennoch in diesem Buche vieles an, welches man bey seinen Vorgängern nicht findet; wie sich bey Gelegenheit wird zeigen lassen.

Das ganze Buch besteht aus sieben Abtheilungen. In der ersten Abtheilung wird von dem Ursprung der Kirchengesetze, und deren griechischen Sammlungen geredet.

Hier wird zuerst die Meynung derjenigen p. 1.
widerlegt, die den Ursprung der Kirchenrechte von Christo selbst herholen, wenigstens das Ansehen, und die Bündigkeit der kirchlichen Verordnungen von der Gewalt herleiten wollen, welche Christus der Kirche in den Personen der Apostel mitgetheilet. Es wird gewiesen, daß Christus keine äußerliche Gemeinde

de oder Kirchenstaat angerichtet, daß die Apostel keine Kirchen-Regenten gewesen, keine Gesetze gegeben; sondern nur guten Rath wegen einiger zu treffenden nöthigen Anstalten und Ordnungen den christlichen Gemeinden mitgetheilet; daß alle Anstalten von den Gemeinden unter sich nach Willkühr gemacht, nicht aber durch Gesetze vorgeschrieben worden; daß sie weder Kirchengüter, noch Kirchengebäude gehabt, daß sie die Ehe nach den bürgerlichen Gesetzen geschlossen, sich in ihrem Hauswesen, und Begräbnissen nach bürgerl. Gesetzen gerichtet, daß also in Ansehung aller dieser Dinge keine Kirchengesetze nöthig ge-
p. 20. wesen. Daher alle Liturgien so den Aposteln zugeeignet werden, als die Liturgien **Petri, Matthäi**, welche letztere insgemein auch die **Messe der Aethiopier** heißt, die Liturgie **Jacobi**, zwischen welcher und denen Catechesen des Cyrilli einige eine große Gleichheit antreffen wollen, die Liturgie des Evang. **Marci**, des Evang. **Johannis**, die Liturgie des Röm. **Clementis**, alle diese sind in neuern Zeiten untergeschoben, wie sich leicht veroffenbaret, wenn man nur das einzige betrachtet, was **Justinus** in seiner Apologie von Haltung des H. Abendmahls in dem zweyten Jahrhundert sagt, und dieses gegen dasjenige hält, was in den angeführten Liturgien da-
25. von steht. Auf eben die Weise läßt sich leicht erkennen, daß die sogenannten Apostolischen Ca-

Canonen ebenfalls unächt, und in neuern Zeiten von einem Betrüger verfertigt worden. Von diesen pflichtet der Verfass. der Meinung Cotelerii bey, welche dahin geht, sie wären weder von den Aposteln, noch vom Römischen Clemens aufgesetzt, sondern zuerst im Concilio zu Constantinopel a. 394. von Nectario erwähnet worden, daß man aber nicht sagen könne, wenn, und von wem sie gemacht worden. Das Concilium in Trullo habe sie zuerst bestätigt. Worinn wir doch von dem Verfass. abgehen. Denn aus der 6ten Nov. ist klar, daß sie Justinian bereits bestätigt; weswegen sie auch vermuthlich ins Corpus Juris gesetzt worden sind. Von den Apostolischen Constitutionen, von denen insgemein vorgegeben wird, Clemens habe sie zusammen getragen, urtheilt der Verf. mit den meisten sowohl Protestanten als Catholicken, daß sie nicht weniger untergeschoben sind, daß sie von einem Arianer gegen das Ende des vierten Jahrhunderts geschrieben worden; aber im sechsten Jahrhundert einige Zusätze erhalten haben. Von dem Buch de Hierarchia Ecclesiastica, so insgemein Dionysio Areopagitae zugeschrieben wird, sagt der Verfass. daß die ersten Spuren davon in der zwischen p. 39. den Orthodoxen und Severianern im Pallast des K. Justiniani im Jahr 533. gehaltenen Zusammenkunft vorkommen, und daß die Severianer ihre Meinungen aus diesem Dio-

Dionysio zu behaupten gesucht, und es demnach wahrscheinlich sey, daß es kurz vorher von einem Severianer geschrieben, und aus einer Staatsursache dem Dionysio untergeschoben worden. Der Verfasser müßte auch wohl von Geburt ein Jude, und der Platonischen Weltweisheit zugethan gewesen seyn. Da nun ausser diesen, als untergeschobenen und unächt bewiesenen Schriften ohne Zweifel auch die Decretalen der alten Bischöffe zu Rom vor Siricio untergeschoben sind, von denen der Verf. weiter unten besonders redet, so sind in dem ersten Jahrhundert keine solchen Gesetze vorhanden gewesen, welche zum Grunde der sogenannten canonischen Rechte hätten

p. 41. dienen können. In dem 2ten Jahrhundert ist nun wohl ein Unterschied unter den Vorstehern der Gemeinden, und denen übrigen Gläubigen entstanden, und man hat aus dem Judenthume den Unterschied unter den Priestern, oder Opferern, den Leviten, und übrigen Volke angenommen; nicht weniger haben die Vorsitzenden unter den Aeltesten, oder Presbyteris einen Vorzug bekommen, und endlich den Namen Bischöffe sich vorzüglich angemasset, daß unter den Geistlichen drey Ordnungen geworden sind. Eine Gemeinde kam vor der andern in ein vorzüglich Ansehen, ob gleich keine der andern unterworfen war. Bey einigen Gemeinden sind auch schon Leser und Catecheten vorhanden gewesen. Doch

findet

findet man noch keine besondere Kirchengesetze, durch die alle diese Anstalten gemacht worden. Es wurden auch besondere Festtage und Cerimonien eingeführet, aber ohne Kirchengesetz.

Im dritten Jahrhundert finden sich verschiedene ganz neue Anstalten. Die wenigsten davon aber sind durch ausdrückliche Kirchengesetze festgestellet worden. Die Kirchendiener wurden Clerici und die übrigen Layen genennt; und jene maßten sich Vorzüge an. Es entstund die Lehre von der Einheit der Kirche, welche einen Einfluß in die Kirchenanstalten hatte. Es erwuchsen die Kirchenprovinzen. Die Bischöffe nennten sich Nachfolger der Apostel, und eigneten sich ein Sacerdotium im jüdischen Verstande zu. Sie wollten Häupter und Regenten der Kirchen seyn. Ein bischöfflicher Bezirk war damals nicht mehr, als ohngefähr heut zu Tage eine Parochie, indem die Gemeinden auf dem Lande auch mit Bischöffen versehen waren. Sie waren alle einander gleich; und ob gleich nach und nach einige einen Vorzug erhielten, war doch noch keiner dem andern unterworfen. Von allen diesen und dergleichen findet man noch keine Kirchengesetze. Die Provinzial-Synodi, auf welchen alle wichtige Sachen entschieden wurden, machten noch keine solche Canonen, wie auf den Concilien der folgenden Zeiten gemacht worden sind.

Hieraus

p. 51. Hieraus ist nun offenbar wie der Verf.
zeigt, daß man den Ursprung der eigentlichen
Kirchengesetze erst im vierten Jahrhundert
zu suchen habe, als in welchem, nach der von
den Kaisern geschehenen Annehmung und
Beschützung der christlichen Religion, der
Zustand der Kirche eine ganz andere Gestalt
gewonnen hat. Die Versammlungen der
Bischöffe, deren dreyerley entstunden, erhiel-
ten eine neue Einrichtung, und machten Kir-
chenverordnungen, und setzten Glaubensar-
tikel feste. Die K. aber machten selbst Kirchen-
gesetze, beruften Concilia, präsidirten darinn,
bestätigten die Schlüsse derselben; von wel-
chem sie doch noch Appellation an sich gestatte-
ten. Es sind von denen Canonen der ersten
Concilien noch viele auf unsre Zeiten gekom-
men, als von dem zu Elvira, von dem zu
Arles, zu Neucäsarea, zu Nicäa, zu Gangra,
zu Antiochia, zu Carthago, zu Rimini, zu Lao-
dicäa, zu Valence, zu Constantinopel, zu
Saragossa, zu Hippon, zu Turin, und an an-
dern Orten gehaltenen Kirchenversammlun-
gen. Es hat in diesem Jahrhundert die
Hierarchie eine ganz andere Gestalt bekom-
men, und es sind viele neue Verfassungen der
Gemeinden entstanden; sonderlich in Anse-
hung der Geistlichen und derer Orden, und
Bedienungen, Kirchengerichte, Cerimonien,
Festtage, Kirchenzucht und Kirchengütern.
61. Wobey der Verfass. erinnert, daß man nicht
sa-

sagen könne, daß in Ansehung aller und jeder dieser Anstalten, ein besonderes allgemeines Gesetzbuch vorhanden gewesen wäre. Sondern diese Verordnungen wären nur auf gewisse Provinzen und Bezirke derer Bischöffe gegangen, so bey den Concilien gegenwärtig gewesen; ob wohl nicht unwahrscheinlich sey, daß, weil die Bischöffe einander von ihren Schlüssen Nachricht ertheilet, solche Schlüsse besonderer Concilien von andern Provinzen und Bischöffen mit angenommen worden. Weil ferner auch so gar das allgemeine Concilium zu Nicäa, so wenig Canonen gemacht, sey zu schlüßen, daß die Gemeinden auch noch andere Kirchengesetze müßten gehabt haben, und bey den meisten Kirchen wären meistentheils ungeschriebene Rechte und Gesetze üblich gewesen.

Hierauf kömmt der Verf. auf den Ursprung der Sammlungen von Canonen. Die erste ist wohl der Codex vniuersae Ecclesiae; dessen Verfasser, und wenn er eigentlich gemacht worden, ungewiß ist. So viel weiß man, daß er in der Versammlung zu Chalcedon bekannt gewesen, und man sich auf ihn, als auf ein bekanntes Gesetzbuch, verschiedentlich berufen. Er begriff nur die Canonen des Nicänischen, einiger alten Asiatischen, und des ersten Constantinopolitanischen Concilien. Daß nachher dieser Sammlung

erst die Constantinopolitanischen, und nachdem auch die Ephesinischen und Chalcedonischen Canones beygefüget worden, ist gewiß, daß aber das von dem Bischoff Stephanus geschehen sey, ist nicht zu erweisen, wie denn auch ungewiß ist, wer die Sardicensischen und die so genannten apostolischen Canonen hinzugesetzet, und die alte Lat. Uebersetzung von diesem Codex gemacht hat. Er ist übrigens auch im Occident bekannt geworden, und lange Zeit in vielen Kirchen üblich
p. 82. gewesen. Hierauf redet der V. kurz von der Sammlung, so das Concilium in Trullo, oder Quinisextum A. 692 gebilliget; welche man Codicem orientalis ecclesiae nennt, weil er im Orient üblich gewesen ist; und welcher viel weitläuftiger ist, mehrere Concilien, auch Sententias Patrum, in sich faßt, als der Codex Eccl. Vniu. Es ist eben derselbe, über welchen Balsamo, und Zonaras ihre Auslegungen geschrieben haben; und welchen Io. Tilius zu Paris 1540 Griechisch aus der Bibliothek der Canonicorum des h. Hilarii zu Poitu, zuerst ans Licht gestellet, Elias Ehinger aber aus der Bibl. zu Augsburg zum anderntmale zu Wittenberg A. 1614 herausgegeben hat; welches der V. übergangen hat.

Nach diesem wird von der Sammlung Iohannis Antiocheni geredet, der zuerst die

Canonen nach Ordnung der Materien gesetzt, und die apostol. Canones, wie auch die Sardicensischen eingerückt hat; wie auch von seinem Nomocanon; ingleichen einer andern in 60 Tit. bestehenden Sammlung, in welcher der Verfasser einige Fehler der ersten verbessern wollen, welche einige dem Theodoreto, Bischoff zu Cyrrhesta zueignen; ferner von Photii Sammlung der Canonen, und eben desselben Nomocanon; ingleichen von den Scholien des Balsamo, Aristeni und Zonarä über die Sammlung Photii: wobey der V. doch Photii Tractat de septem Synodis oecumenicis vergessen hat, so in Iustelli Bibl. Iur. Can. Vet. T. II. steht; Wie auch, daß Kaiser Constantinus Porphyrogennetus den Nomocanon Photii von neuem hat durchsehen lassen; wodurch er Kaiserliche Bestätigung erlangt hat, (s. Cuiac. Obs. VI, 9.) und ein Theil der Basilicorum und Kaiserlichen Gesetze geworden ist. Bey dieser Gelegenheit wird von dem Verf. der Basilicorum und anderer Gesetzbücher der Kaiser Basilii, Leo, und Constantini, gedacht, weil dadurch die Kirchengesetze eine Veränderung erlitten haben, wobey doch des V. Meynung von den Novellen des Kaisers Leo, daß sie selbst im Orient nicht in Gebrauch gewesen, als irrig zu bemerken; wie Bynkershoeck Obs. IV, 1. gewiesen hat. Nun folgen Aristeni, und p. 88. 100.

C 2 Simeo-

Simeonis Magistri Arbeiten, davon jene den Titel führt: Synopsis Canonum omnium, diese aber Epitome Canonum: ingleichen Arsenii Synopsis diuinorum Canonum, die ohngefähr um das Jahr 1255. herausgekommen, und einem Nomocanon sehr ähnlich ist; welchen Titel das Werkchen auch in einem MS. führet; Matthäi Blastaris Syntagma alphabeticum, so ohngefähr im Jahr 1335 zu Stande gekommen. Von diesem wird gewiesen, daß er nicht nur den Sinn der Canonen, nach den darüber gemachten Auslegungen, sondern die einstimmenden Gesetze anführt. Sie besteht aus 300 Hauptartikeln; Er hat derselben eine Historie der Canonen vorgesetzt, deren er sich bedient hat, nach der Zeitordnung; am Ende aber hat er die Geschichte der Gesetze bis aufs 9te Jahrhundert beygefügt. Es ist in Beueregii Synodico, siue Pandecte Canonum zuerst edirt worden; Mastricht aber in s. Histor. Iur. Eccles. meynt, es sey noch nicht ans Licht getreten, sondern nur noch in MS. Von Harmenopuli Sammlung, welches die letzte Gr. ist, urtheilt endlich noch der Verf. daß sie unter allen Gr. die nach der Ordnung der Materien eingerichtet sind, die beste Ordnung halte. Harmenopulus hat unter einige Canonen Noten oder Anmerkungen gesetzt; doch insgemein ohne Namen desjenigen, von dem sie herrühren; nur bey einigen

steht der Name Philothei des Patriar-
chen, oder Utrensis. Zum Beschluß dieses p. 107.
Abschnitts giebt der Verf. einen nützl. Un-
terricht von Beueregii Synodico, siue Pan-
dectis Canonum, so zu Oxford 1672 in fol.
in zween Theilen herausgekommen. Das ist
der Inhalt des ersten Abschnitts, wobey wir
doch noch anzumerken haben, daß der Verf.
des Mich. Pselli Synopsin Canonum weg-
gelassen hat, so um das Jahr 1071 in poli-
tischen Versen geschrieben worden. Franc.
Bosquet hat sie nebst Pselli Synopsi legum
zu Paris A. 1632. 8. mit Anmerkungen her-
ausgegeben, und Herr Meermann in dem
Thes. Iur. Ciu. et Can T. I. wieder auflegen
lassen. Es ist im übrigen, wie an andern
Arbeiten Pselli, nicht viel daran.

Die zweyte Abtheilung handelt von den 110.
Sammlungen der Canonen und Kirchengese-
tze in der Lat. Kirche bis auf Gratiani Ar-
beit. Die Röm. Kirche hat sich Anfangs
der Nicänischen Canonen bedienet, und den-
selben die Sardicensischen, unter dem Na-
men der Nicänischen, beygefüget. Die äl-
teste Sammlung der Lat. Kirche, so auf un-
sere Zeiten gekommen, ist der Codex der
Africanischen Kirche, von welchem die
Meynung des V. folgende ist. Ob gleich ei-
nige meynen, daß er im Concilio zu Carthago
A. 419 sey verfertiget worden; so ist doch

wahrscheinlich, daß er vorher verfertiget gewesen, und in einer Versammlung der Bischöffe bestätigt worden. Er ist nachher ins Gr. übersetzt, und in den Cod. Ecclesiae orientalis von dem Concilio Quinisexto und von Dionysio Exiguo in seine Sammlung, genommen worden; er hat auch in Gallien in großem Ansehen gestanden. Mit Uebergehung der besondern Sammlungen, des Cod. Gallicani, Hispanici, Britannici, und anderer, welches wir doch nicht billigen, wird von Dionysii Exigui Sammlung geredet, weil dieses die Hauptsammlung ist, deren sich nachher die Röm. Kirche bedienet hat. Bey welchem der Verf. anmerkt, daß Dionysius keine Ephesinischen Canonen mit eingerückt, und daß gleich hieraus diejenigen eines Irrthums überführt werden können, welche behaupten, Justinian habe in einer Nou. Dionysii Exigui Sammlung bestätiget, da er doch in der Nou. 131. die Ephesinischen Canonen als Kirchengesetze zu beobachten anbefohlen. Daß Dionysius zuerst die Decretales der Röm. Bischöffe, die damals vorhanden waren, gesammlet, ist außer Zweifel; allein, daß er sie in die Sammlung der Canonen gesetzt, wie unser Verf. sagt, ist
p. 116. unrichtig. Er hat sie vielmehr absonderlich in einer Sammlung edirt, wie sie denn absonderlich dem Iuliano Presbytero von ihm zugeeignet und dediciret worden; die aber

nach-

nachher als ein Anhang zu jener angesehen worden ist.

Diesem folgt **Fulgentii Ferrandi** Breuiatio Canonum, die fast zu eben der Zeit verfertiget worden; darauf **Martini Braccarensis**, oder Bischoffs zu Braga, Sammlung, von welcher der Verf. sagt, daß diese Arbeit vor dem Jahr 572 verfertigt worden seyn müsse, weil sie in solchem Jahre an das Lucensische Concilium geschickt, und von demselben genehm gehalten worden; und zeigt kürzlich, wie sich Gratian dieser Sammlung bedient habe. Der Verf. redet hierauf von p. 125.
Cresconii Sammlung, welche zween Theile hat, davon der erste den Titel Breuiarium Canonicum, der andere aber bald Concordia Canonum, bald Liber Canonum heißt; wiewohl Cresconius von dem letztern nicht Verf. zu seyn scheint. Von **Isidori Hispalensis** Sammlung, davon Ant. Augustinus ein Exemplar gehabt haben soll; die aber noch nicht im Druck erschienen ist, muthmaßet der Verf. daß dergleichen niemals vorhanden gewesen, und daß man **Isidori Mercatoris** Sammlung der falschen Decretalen für eine Arbeit Isidori Hispalensis angesehen habe; zumal da die, so Isidori von Sevilien Werke herausgegeben haben, eine solche Sammlung nicht haben auftreiben können.

Der Verfasser berührt hierauf die Buß-canonen und Bedä Venerabilis Werk de
p. 135. remediis peccatorum; alsdenn des Röm. Bischoffs Hadrian I Sammlung, oder Epitomen Canonum; die von demselben Kaiser Carln dem Großen übergeben worden; welche von einigen für die Arbeit Dionysii Exigui, von andern aber für Hadriani seine gehalten wird; welches beydes der V. widerlegt. Die Epitome Canonum steht in Canisii Lect. Ant. T. VI. ed. ant. und T. II. edit. nou. und auch in Coleti Concil. T. VIII. Es wird Hadriano I noch eine andere Sammlung zugeeignet, die er an Ingilramum geschickt haben soll. Nach diesem wird von dem Libro diurno Rom. Pontificum, von Theo-
146. dulphi Capitularibus, von Theodori, Erzbischoffs zu Canterbury, Capitulis, von Egberti Excerptionibus, von eben desselben Poenitentiali, und einem Dialogo per interrogationes et responsiones de institutione ecclesiastica geredet. Von allen diesen hat Mastricht nichts. Der Liber diurnus R. P. ist von Garnerio A. 1680 zu Paris mit Anmerkungen und Dissertationen zuerst ans Licht gestellet; und von Christ. Gottfr. Hofmann seiner Nouae Collectioni scriptorum ac monumentorum P. II. einverleibt worden. Theodulphi Capitula stehen in Concil. T. IX. Coleti: Theodori seine in d'Achery Spicileg. T. I. ed. nou. und T. IX. ed. vet.

Egberti Excerptiones und übrigen beyden Schriften in Concil. T. VIII.

Von der Irrländischen Sammlung redet hierauf der V. mit wenigen. Der Verfasser wird von einigen Hucarius genennt. D'Achery hat davon nur einige Auszüge in Spicileg. T. IX. ed. vet. und T. I. ed. nou. ans Licht gegeben. Auf eben die Art schreibt er von des Deutschen Apostels, Bonifacii Sammlung der Canonen, die er größtentheils aus Deutschen Concilien, und den Capitularien, zum Gebrauch der Maynzischen Clerisey, und allenfalls des benachbarten Bezirks, verfertigt haben mag. Sie steht beym d'Achery Spicileg. loc. cit. Von beyden findet man in Mastrichts Historie ebenfalls nichts. Der Verf. handelt hierauf von einer Collectione Canonum Poenitentialium, die im 9ten Seculo gemacht worden, und deren sich Halitgarius zu der seinigen gebraucht; und welche in d'Achery T. IX. ed. vet. und T. I. ed. nou. zu finden ist. Weil nun in den Capitularien der Fränkischen Könige viele Gesetze von Kirchensachen enthalten sind, so werden auch diese, nebst denen davon gemachten Sammlungen, von dem Verf. nicht unberührt gelassen; wovon viele den Sammlungen der Concilien einverleibt worden.

p. 148.

152.

p. 158. Nun kömmt **Isidori Mercatoris**, oder **Peccatoris**, wie er auch genennt wird, Sammlung an die Reihe, welche in der Geschichte des canonischen Rechts einen beträchtlichen Platz mit Recht einnimmt; weil sie viel dazu beygetragen hat, die Hoheit der R. Päbste empor zu bringen. Daß die in derselben befindl. Decretalen der R. Bischöffe vor Siricio untergeschoben sind, ist heut zu Tage eine durchgängig angenommene Wahrheit. **Blondell** hat es unleugbar bewiesen. Wir halten uns aber dabey nicht auf, weil der Verf. hievon nichts neues vor
165. andern hat. Weil im 8ten Seculo die Kirchenzucht, selbst unter den Bischöffen und Geistl. ganz und gar in Verfall gekommen war, so haben endlich einige wohlmeynende Bischöffe sie durch gute Anstalten und Anordnungen wieder herzustellen gesucht. Dahin gehört das Capitulare des **Ahytho**, oder wie ihn einige nennen, **Haito**, **Haytho**, **Heito**, **Hatto**, **Haido**, **Odo**, oder **Hetto**, ja **Grizo**, welcher Bischoff zu Basel, und Abt des Klosters zu Reichenau gewesen, und im Jahr 820 oder 822 geschrieben hat. Es ist in d'Achery Spicileg. T. VI. ed. vet. und T. I. ed. nou. ingleichen in Concil. T. IX. zu finden. Nach dieser Nachricht, wovon man in andern dergleichen Büchern nichts findet, redet der Verf. von **Halitgarii Pönitentiali**, von welchem man beym

beym Mastricht nichts antrifft, sondern nur bey dem Doujatio, etwas. Er ist Bischoff zu Arras und Cambray gewesen, und hat das Buch ohngefähr um das Jahr 824, oder 825, verfertigt. Es besteht aus 5 Büchern, die Canisius seinen Lect. ant. einverleibet hat, die aber auch noch unter den Werken des Rabani Mauri befindlich sind. Nachher hat Stewartius das sechste Buch gefunden zu haben geglaubt, wenigstens dafür gehalten, daß Halitgarius dasselbe aus dem Römischen Bußbuche abgeschrieben habe. Dieses 6te Buch, oder Römische Poenitentiale haben Menardus und Morinus edirt. Unser Verf. aber hält dafür, es sey wohl dieses nicht das alte Röm. Bußbuch, wenigstens müßte es nach Halitgarii Zeiten große Zusätze bekommen haben. Halitgarii Pönitentiali ist noch ein anderes Pönitentiale, nebst einem Briefe des Pabsts Hormisdä, beygefügt, die nebst den Büchern Halitgarii in Canisii Lect. Ant. T II. P. II. ed. Basnag. stehen. Man hat noch ein Werk unter dem Titul Epistola Hisidori Episcopi, ad Masonem Episcopum de restauratione sacerdotis, dem gleich folget: S. Isidorus de conuersione siue ad monachos. Die erste soll von Isidoro von Sevilien herrühren. Unser V. aber zeigt, daß sie erdichtet ist. Sie steht in Rabani Mauri Buch von der Buße, in Gratiani Decret, in Burchard und Ivonis p. 171.

nis Sammlungen, und auch in Canisii Lect. ant. Die Schrift de conuersione siue ad monachos läßt unser A. zwar für eines gewissen Isidori Arbeit passiren, von dem man aber nicht sagen könne, wer er gewesen? Er meynt, sie sey im 9ten Seculo geschrieben.

p. 174. Hierauf redet er von Rabani Mauri, der im Jahr Chr. 847 Erzbischoff zu Maynz geworden, Arbeiten, die hieher gehören. Diese sind 1) de Clericorum institutione & ceremoniis ecclesiae e vetere & nouo testamento ad Haistulphum archiepiscopum libri III. 2) De Sacris ordinibus, sacramentis diuinis, & vestimentis sacerdotalibus. 3) De disciplina ecclesiastica; welche in s. Werken Tom. VI. stehen. Das vornehmste Werk desselben aber ist Liber poenitentialis ex canonicis Constitutionibus. Unter seinen Werken steht noch eins, das den Titel führt: Quaestiones Canonum poenitentialium ad Heribaldum. Allein es ist dasjenige, welches Halitgarius verfertiget, dessen der Verf. oben gedacht hat; und welches von Rabani Pönitentiali sehr unterschieden ist. Rabani Pönitentiale steht in Ant. Augustini Sammlung der Canonum poenitentialium; ingleichen in Canisii Lect. Ant. und in Baluzii Ausgabe des Regino. Es gedenket der Verf. noch zweener Briefe des Rabani, davon

von der eine an einen Chorepiscopum geschrieben ist. Beyde dienen zur Erläuterung der Kirchenzucht der damaligen Zeiten. Darauf folgt eine Nachricht von Hincmari Capituln; welche er im Jahr 852, 857, und 874 aufgesetzt hat; von den Canonen p. 184.
des Isaacs, der als Bischoff zu Langres und in der Mitte des 9ten Jahrhunderts geschrieben, und sie meistens aus Benedicti Levitä Büchern der Capitularien entlehnet hat; wiewohl er auch einiges aus den Concilien hinzugethan hat; ferner von den Capitularien des Herards, Erzbischoffs zu Tours, die er in einem A. 858 gehaltenen Synodo bekannt gemacht, und die zum Theil aus den Concilien, zum Theil aus den Capitularien der Fränkischen Könige gezogen sind; und von den Capiteln des Walteri, die zum Theil aus den Capitularien der Fränkischen Könige, aus dem Nicänischen Concilio, den apostol. Constitutionen, denen Capituln Hincmari, und Herardi entlehnt, und ohngefähr im Jahr 871 geschrieben sind. Diese letzten Capitel des Walters hat der Jesuit Ludw. Cellotius, mit gelehrten Anmerkungen, herausgegeben, mit welchen sie auch in T. X. Concil. gesetzt worden sind.

188.
Weil man aus den alten Formuln von den bischöfflichen Wahlen ersehen kann, wie es sonst mit denselben hergegangen, so geden-

denket unser Verf. mit wenigen derer alten und neuern **Formuln** und **Formatarum**, die **Sirmondus** gesammlet, und dem zweyten Theile seiner Gallicanischen Concilien beygefügt hat. Er zeigt hierauf, daß noch eine Sammlung von so genannten Capituln, das Kirchenregiment betreffend, vorhanden sey, v. Concil. T. XI. die aber eine bloße Abschrift von **Theodulphi** oben angezeigten Capituln ist. Von allen diesen hat Mastricht nichts.

p. 190. Nun kömmt der Verf. auf **Reginonis** Sammlung de ecclesiasticis disciplinis & religione christiana, die auf Veranlassung des Trierischen Erzbischoffs, und zum Gebrauch für desselben Dioces, ohngefähr um das Jahr 900 geschrieben worden ist. Sie ist zuerst von **Joach. Hildebranden** zu Helmst. A. 1659. 4. nachdem aber viel besser und brauchbarer, mit Anmerkungen, **Steph. Baluzii** Par. 1671. 8. gedruckt worden. In Baluzii Auflage stehen noch zween Anhänge, die aber Regino nicht gemacht hat; von denen in Hildebrands seiner einer befindlich ist, der andere aber aus einem MS. der Paris. Bibl. von Baluzio zuerst ans Licht gebracht worden. Darauf folgt **Burchards**, Bischoffs zu Worms, Sammlung vom 11ten Seculo, welche den Namen führt Magnum Canonum volumen; von dem die

zwan-

zwanzig Bücher, die bisher ediret gewesen, kaum den sechsten Theil des ganzen Werks ausmachen sollen; das vollständige Werk aber soll in den Französischen Bibliotheken zu Chartres, Besancon, und andern vorhanden seyn. Die Verordnungen von dem Amt und Pflichten der Priester, aus Burchards Büchern, hat **Canisius** Lect. ant. T. III. P. I. ed. nou. besonders auflegen lassen.

Von **Anselmi Lucensis** Sammlung, der p. 200.
zur Zeit Pabsts Gregorii VII gelebt hat, wird alsdenn Nachricht gegeben. Einige stehen aus guten Ursachen in den Gedanken, daß Anselmus nicht der Verfasser sey; sondern **Hildebert**, Erzbischoff zu Tours, A. 1125. Es ist aber diese Sammlung bis jetzo noch nicht im Druck erschienen, ob sich derselben gleich Gratian mit bedienet hat. Hierauf werden die so genannten **Dictatus Gregorii** VII recensiret; und gewiesen, daß es noch nicht recht gewiß ist, ob **Gregorius** VII der Verfasser ist; ob sie gleich mit seiner Denkungsart vollkommen übereinstimmen. Nach diesem werden des **Ivo**, der 206.
von 1090 bis A. 1117 Bischoff zu Chartres gewesen, hieher gehörige Werke erzählet; als erstlich dessen Excerptiones ecclesiasticarum regularum, die theils aus Concilien, Kirchenvätern und Gesetzen, theils auch

auch aus Isidori erdichteten Briefen der Päbste genommen worden; wie denn Ivo im Occident der erste gewesen, der die weltl. Gesetze denen Canonen in seiner Sammlung beygefügt hat. Er hat aber aus Justiniani Codex und Pandekten, und den Fränkischen Capitularen verschiedenes eingerückt. Doch hat er meistens den Burchard ausgeschrieben. Das andre hieher gehörige Werk Ivonis ist die Panormia, oder wie es einige lieber nennen wollen, Pannomia, ob sich gleich der erste Titel in allen geschriebenen Exemplaren und bey dem Trithemio findet. Ob aber von diesem Werke Ivo wahrhaftig der Verfasser sey, haben zwar einige gezweifelt, und einen andern dafür ausgegeben; allein unser Verf. zeigt, daß Ivo wohl der Verf. davon seyn möge, weil die Alten ihn dafür angeben, und daß es wahrscheinlich sey, daß Ivo zuerst die Pannormie, und als diese Arbeit Beyfall gefunden, hernach auch das größere Werk verfertiget habe: und daß sich die Decretalen Innocentii II, welcher erst nach dem Ivo gelebt, und von welchem man einen Grund hernimmt, die Panormie dem Ivo abzusprechen, sich nicht in den alten Exemplaren finden, wie auch bereits A. Augustinus bezeuget hat.

Deus

Deus Dedit, Cardinalis, welcher fast p.215.
eben zu Ivonis Zeiten gelebt, wird hierauf berührt. Sein Werk heißt: Libri quatuor de rebus ecclesiasticis, seu compendium canonum; ist aber noch nicht in Druck gegeben worden; ob gleich die Correctores Rom. sich desselben bey dem Gratian bedient haben. Zum Beschluß dieses Capitels führt der V. noch zwo Sammlungen an, die in das eilfte oder zwölfte Jahrhundert gerechnet werden; davon eine den Titel Polycarpus, die andere aber Populetum, führet. Von beyden aber ist der Verfasser unbekannt, ob man gleich den Autor der ersten Gregorius nennt. Die erstere haben die Corr. Rom. ebenfalls gebraucht. Beyde sind nur noch geschrieben in den Bibliotheken befindlich; daher man auch nicht viel davon zu sagen weiß. Das sind nun die Lat. Sammlungen der Canonen, die der Verf. anführt. Und ob er gleich, wie wir bey jedem angezeigt haben, deren mehrere hat, als Mastricht, so hat er dennoch einige weggelassen, als, unter den Pönitentialen Petri Alexandrini Canones Poenitentiales, so in Biblioth. Patr. T. VII. und in Balsamons Nomocanon zu Ende stehen; unter den Codicibus eccles. die Codices Ecclesiae Gallicae, Hispanicae, ferner des Abbo, Abts zu Fleury, librum Canonum (s. Mabillon Analect. T. II. p. 248.) die beyden

Collectiones, so A. Augustinus gebraucht, und deren eine er Tarraconensem, und die andere, so er Caesaraugustanam nennt, und endlich Algeri, eines Lüttichischen Scholastici, verschiedene canonische Opuscula.

p. 217. Die dritte Abtheilung beschäfftiget sich mit der Sammlung des **Gratian**, welche man insgemein aber unrecht Decretum nennt, die aber von Innocentio III Corpus decretorum, von Gratiano selbst Concordantia discordantium Canonum genennet worden ist. Nachdem unser Verfasser von der Eintheilung, Einrichtung, und dem Inhalte dieser Sammlung geredet, sein Urtheil von dieser Arbeit, gegeben, und gewiesen, aus wie unzuverläßigen, ja öfters ganz falschen Schriften, z. E. des Pseudo Isidors Briefen, sie genommen, was für große Fehler dabey begangen worden, wie partheyisch Gratian für den Stuhl zu Rom geschrieben, ob er gleich vieles einfließen lassen, so die Päbste nicht gerne gesehen, weil es ein Zeugniß der ächten alten Kirchenzucht und Verfassung ist, weswegen man Gratianum als einen Zeugen der Wahrheit wider die R. Kirche in neuern Zeiten in verschiedenen Schriften vorgestellet hat; so führt der Verf. diejenigen an, so die Fehler des Gratian gezeigt, als A. **Contium** oder le **Conte, Conti,** A. **Augustinum** **Car. Molinäum,** redet von den Verbesse-

run-

rungen, welche zu Rom auf Befehl einiger Päbste von den so genannten Correctoribus Rom. gemacht worden, die auch den Editionen desselben beygefügt sind; urtheilet von dem Wort Palea, so über einigen Canonen steht, und untersucht zuletzt, ob Gratiani Arbeit als ein Gesetzbuch gelte? Er bejaht dieses, nicht weil es von den Päbsten dafür zu achten, anbefohlen, sondern weil sie nach und nach durch den Gebrauch in Gerichten eingeführt worden ist. Er macht diejenigen namhaftig, welche über Gratiani Arbeit Glossen gemacht haben, und führt zum Beschluß noch die bekannte Fabel von Gratiani Geburt an. In allen diesen hat der Verf. nichts neues vorgetragen, daher wir uns nicht weiter aufhalten.

Die vierte Abtheilung handelt von den Decretalen, und derselben Sammlung. Nachdem der Verf. überhaupt gewiesen, was Decretales sind, und wenn sie als allgemeine Gesetze anzusehen; so erzählt er die fünf alten Sammlungen der Decretalen, als des Bernhardi Circa, welche ohngefähr im Jahr 1188 angefangen worden, des Johannis Vallensis seine, so bald nach dem Anfang des 13ten Jahrhunderts, Bernhardi Compostellani seine, unter Innocentio III, welche von Petro Beneventano auf Befehl Innocentii III übersehen, und von p. 254.

diesem Pabste bestätigt worden; und die, welche auf Befehl Innocentii III verfertigt worden, wozu das Concilium Lateran. IV. Gelegenheit gegeben, und wovon 2 Editionen gemacht worden; welche 4 Sammlungen A. Augustinus mit Anmerkungen edirt hat; und endlich die fünfte, so Honorius durch Tancredum, Archidiaconum zu Bononien, verfertigen lassen, und welche von Innoc. Cironio An. 1645 mit Anmerkungen herausgegeben worden. Bey allen diesen werden auch die Glossatores darüber namhaft
p. 263. gemacht. Es gedenket unser Verf. außer diesen fünfen noch der sechsten, welche von denen, so die Geschichte des canonischen Rechts beschrieben, auch von Mastrichten, insgemein nicht mit erwähnt wird. Sie ist vor Bernhardi Circa seiner um das Jahr 1179 gemacht; und enthält die Decretalbriefe verschiedener Päbste, so vor Alexandern III gelebt, dieses Alexanders selbst, und auch einiger von seinen Nachfolgern. Barth. Laurenz, mit dem Zunahmen Boin, hat sie zuerst aus einem pergamentenen Codex bekannt gemacht. In Coleti Concil. steht sie im Tom. XIII. auch hat sie der sel. Böhmer, welches unser Verf. zu erinnern unterlassen hat, seiner Edition des Corporis Juris Can. im andern Tom. mit einrücken lassen.

Hierauf kömmt er nun auf die Sammlung p. 268.
der Decretalen, so Pabst Gregorius XIII durch Raymundum a Pennaforti, oder de Peniafort, wie der sel. Böhmer meynt, veranstaltet, und bestätigt hat. Er redet hiebey von Raymundo, von den Quellen, aus denen er geschöpft, welches vornehmlich die alten 5 Sammlungen sind; wobey sich aber Raymundus in Außenlassung ganzer Stücke und Veränderung der Decretalen, große Freyheit herausgenommen, sonst auch viel Fehler begangen hat, daß man zur Erklärung der alten Collectionen gar nicht entbehren kann. Er beschreibt die Einrichtung und den Inhalt dieser Sammlung, er zeigt die Ursachen an, warum diese Sammlung gar bald allerwegen in Ansehen gekommen, erklärt die Worte, so bey Anführung der Decretalen gebraucht werden, was Rubrik, paragraphus, extra, infra, und in parte decisa heiße. Von den Summarien der Decretalen merkt er an, daß solche nicht auf Befehl Gregorii XIII, sondern von den Lehrern des can. Rechts, die er namhaft macht, verfertigt worden, und also keine gesetzmäßige Kraft und Verbindlichkeit haben.

Ferner wird nach der Reihe von den 308.
übrigen Theilen des Corporis Iuris Can. geredet, nämlich von der Sammlung Bonifacii VIII, die man librum sextum

 nennt,

nennt, von den Clementinen, welche beyde nach dem Muster der Decretalen Gregorii XIII eingerichtet sind, von den Extrauagantibus Johannis XXII, und von den so genannten Extrauagantibus Communibus. Endlich berührt er Lancellotti Institutiones, und den librum septimum decretalium, die Petrus Matthäi im 16ten Jahrhundert verfertiget hat, und die der Auflage des canonischen Rechts zu Lion 1661 beygefüget worden; die aber von den Französischen Rechtsgelehrten
p. 319. sehr getadelt wird. Schlüßlich wird in diesem Capitel von einer Sammlung Pabsts Sixti V noch eine Anmerkung gemacht, die zwar zu Stande gekommen, aber auch gleich wieder unterdrückt worden seyn soll.

323. Die fünfte Abtheilung enthält eine Nachricht von dem neuern canonischen Recht, auch einigen zu dem Ceremonialrecht, worauf manchmal das canonische Recht sich berufet, gehörigen Schriften. Das neue canonische, und von den Catholiken als allgemein angesehene Recht besteht aus den Verordnungen, der so genannten allgemeinen Concilien, welche nach den Zeiten Pabsts Clemens V gehalten worden; den Bullen der Päbste; den Breven; den Regeln der Kanzelley, und gewissermaßen aus den Aussprüchen der Römischen Rotä. Daher werden nach der Reihe von unserm Verf. die Concilia zu Pisa,

zu Costnitz, zu Siena, zu Basel, zu Ferrara, zu Florenz, zu Lausanne, zu Pisa, zu Rom im Lateran, zu Trient, recensiret. Wir müssen hiebey der einzigen Anmerkung von den Declarationen der Päbste über die Concilien gedenken. Denn Pabst Pius IV hatte verordnet, es sollte sich niemand unterstehen, Auslegungen über das Tridentinische Concilium zu machen; sondern wenn Zweifel vorfielen, wären sie bey dem Pabste anzuzeigen, welcher sie durch hiezu niedergesetzte Cardinäle wollte auflösen lassen. Solche Erklärungen, oder Declarationen, wie man sie nennt, sind vielfältig gemacht worden; sind erstlich geschrieben herumgegangen, und nachher gedruckt worden. Weil aber die ersten Abdrücke voller Fehler waren, hat Joh. Gallemard eine bessere Auflage gemacht; noch besser aber ist die, welche der Buchführer Mart. Metterling zu Cölln A. 1700 besorget, und bey welcher Barbosä Remissiones, ingleichen das Verzeichniß der geänderten Verordnungen des canonischen Rechts, und neuer Anordnungen, so im Tridentinischen Concilio gemacht worden, befindlich sind. Der Verf. beschreibt hierauf die päbstl. **Bullen**, und das Bullarium magnum, die so genannten päbstl. **Breven**, und die **Regeln der Kanzelley**, von welchen er behauptet, daß sie zwar unter den Catholischen als ein allgemeines Recht

p. 337.

anzunehmen wären, nur aber nicht in Deutschland in denen Puncten, so den Concordaten entgegen laufen, wobey er zugleich die Deutschen Concordaten berührt.
p. 349. Es folgt eine Beschreibung von der päbstl. Dataria, und der so genannten Rotá Rom. und deren Decisionen; worauf er eine Nachricht von dem Ceremoniel des Römischen Hofes, und der davon zu Venedig A. 1516 fol. zuerst mit Genehmhaltung des Röm Stuhls unter dem Titel herausgekommenen Schrift: Sacrarum Ceremoniarum SS. Eccl. Rom. libri III. non ante impressi mittheilet. Dieses Ceremonienbuch steht auch in Hofmanns Collect. Scriptor. &
363. monumentor. T. II. Ferner, nach einer allgemeinen Anmerkung von den Ceremonien der Röm. Kirche, redet der Verf. von dem Buch: Ordo Rom. von dem Pontificali Romano, von dem Ceremoniali Episcoporum, von dem Rituali Rom. von dem Missali R. von dem Breuiario Rom. von dem Officio Pabsts Gregorii VII und deren Editionen, von der Congregatione pro sacris ritibus, von den Regeln für die Cardinäle, von des de Grassis Buch: Ordo Rom. und von eben desselben Diario Curiae Rom. von eben desselben Buch von den Verrichtungen der Cardinäle und Bischöffe, von *Nic. de Bralion* Cerimoniali Canonicorum, von den Büchern, so die Messe betreffen, worunter eine Schrift

ist

ist selbst von dem jetzigen Pabst, von den Breuiariis, von den Büchern, die Ceremonien bey Mittheilung der Sacramente betreffend, von den Ceremonien bey der Canonisation, worunter des jetzigen Pabsts Werk de seruorum Dei beatificatione, et beatorum Canonizatione Rom, 1720. fol. das vornehmste ist, und welches er noch als Cardinal de Lambertinis geschrieben hat; von dem Jubiläo der R. K. und denen dahin gehörigen Schriften, von denen Schriften von dem Ceremoniel bey der Wahl des Pabsts, von dem Ceremoniel bey dem Pallio, und noch von einem Buch die Regeln der Kanzelley betreffend, unter dem Titel: Regule, Constitutiones, Reseruationes S. Domini nostri Leonis Pape decimi nouiter edite & publicate, wobey sich noch finden: Taxe Cancellarie per Marcellum Silber, alias Franc, Rome in campo Flore A. 1514. die 18 Nou. impresse; welches nachher verschiedentlich edirt worden. Von allen diesen findet man bey andern dergleichen Schriftstellern nichts.

Die sechste Abtheilung handelt von einigen Schriftstellern, welche das canonische Recht mit so genannten Glossen und Anmerkungen zu erläutern bemüht gewesen; worunter er auch neuere mit anführet. Wir können aber davon keinen Auszug mittheilen. Nur p. 387.

müssen wir noch anmerken, daß unter den besten Auslegern Jan. a Costa über die Decretalen, Jo. Dartis Werke, und Alteserra über die Decretales Innocentii III vergessen worden.

p. 397. Die siebente und letzte Abtheilung enthält einige besondere Anmerkungen, von den Sammlungen der Canonen, und sonsten zum canonischen Recht gehörig, die wir aber den Lesern selbst nachzusehen überlassen müssen.

Aus dieser Recension werden unsere Leser urtheilen können, wie viel Gutes man in dieser Geschichte findet, und wie ferne es von andern unterschieden ist. Nur wünschten wir noch, daß der Verf. zugleich eine Nachricht von den besten Editionen des Corporis Iuris Canonici gegeben, und in einem Abschnitte absonderl. von dem Gebrauch des canonischen Rechts bey den Protestanten geredet hätte. Es würde auch viel nützlicher gewesen seyn, wenn der Verfasser gewisse Perioden der Veränderung des canonischen Rechts, nach der Veränderung der Kirchenverfassung fest gesetzet, und bey jeder vorher von dem statu publ. ecclesiae geredet hätte.

IV.

Joan. Heumanni Jur. Profess. in Academia Altorfina, Initia iuris politiae Germanorum Norimbergae imp. Jo. Geo. Lochneri 1757. 1 Alph. 6½ B. in gr. 8tav.

Der gelehrte Herr Verf. welcher in seiner an den Herrn Reichshofrath von Senkenberg gerichteten Zuschrift, von seinem gegenwärtigen Vorhaben, und der Art und Weise, wie er dabey zu Werke gegangen, gute und hinlängliche Nachricht ertheilet, anbey auch die Nothwendigkeit und Nutzen der deßfalls übernommenen Arbeit mit tüchtigen Gründen behauptet, liefert hier denen Liebhabern einer gründlichen und brauchbaren Rechtsgelehrsamkeit, ein gar nützliches und angenehmes Werk, worinn er alles dasjenige was zu einer genauern Erkänntniß so wohl der Geschichte als des hauptsächlichsten Inhalts und der wahren Gegenstände der Policeyrechte, und der darauf sich gründenden Wissenschaft, als eines besondern Theiles der Rechtsgelehrsamkeit, gehöret, in ein ordentliches Lehrgebäude zu verfassen, und vollständig, und in einem guten Zusammenhange vorzutragen sich bemühet. Da es nicht zu läugnen, daß die Policeysachen einen gar beträcht-

lichen

lichen Theil derjenigen Angelegenheiten ausmachen, in welchen der Rath und Beystand derer Rechtsgelehrten zum öftern erfodert wird, gleichwohl die dahin einschlagenden Materien, dasjenige ausgenommen, was davon in denen seit einiger Zeit bekannt gemachten Einleitungen zu den teutschen Rechten, mit vorkommt, größtentheils entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich, oder doch nur in hin und wieder zerstreuten Schriften einzeln abgehandelt worden: so kann sich der Nutzen der von dem Herrn Verfasser hier übernommenen Bemühung schon hieraus gnugsam zu Tage legen, so daß selbige keiner weitern Anpreisung nöthig hat. Daß selbige nicht geringe gewesen, ist aus der Menge und Verschiedenheit, so wohl der Gegenstände, als besonders der dahin gehörigen mancherley Gesetze und einzelen Verordnungen, welche hier gesammlet, und gegen einander gehalten werden müssen, genugsam ersichtlich, die Menge der zerstreuten Abhandlungen zu geschweigen, welche dabey zu Rathe zu ziehen, nöthig gewesen, und die hier auch überall fleissig angeführet worden; und was die Ausführung anbetrifft, so kann nicht nur die aus andern Proben bereits bekannte Geschicklichkeit des Herrn Verfassers von deren Vollständigkeit und Gründlichkeit eine gute Erwartung rechtfertigen, sondern das Werk selbst wird auch die Erfüllung derselben vollkommen be=

bestätigen. Wir wollen uns bemühen, von selbigem durch einen umständlichen Auszug einen, so viel möglich hinlänglichen Entwurf mitzutheilen.

Im 1. Hauptstück de legum Politiae natura, zeiget der Herr Verfasser, daß, da die Policey eigentlich in nichts anders, als der vollkommenen Glückseligkeit des bürgerlichen Lebens, bestehe, also auch die Policeywissenschaft sich damit beschäftige, diese Glückseligkeit zu erlangen, zu erhalten, zu vermehren, und zum allgemeinen Nutzen kürzlich anzuwenden, hierzu aber, nach den verschiedenen Formen der bürgerlichen Verfassung, sich auch verschiedene Mittel bediene, woraus denn die Policeygesetze, ihren Ursprung nehmen, die aber schwerlich überall und in allen Stücken von den besonders sogenannten bürgerlichen Gesetzen genau zu unterscheiden sind. Zum Beschluß werden ihre verschiedene Eintheilungen kürzlich bemerket, und dabey erinnert, daß keine bürgerliche Gesellschaft, ohne dergleichen Gesetze seyn könne, wie denn so gar die große allgemeine Gesellschaft der Menschen überhaupt und der Völker, selbiger nicht gänzlich ermangele.

Im 2. Hauptst. de fontibus & adminiculis iuris politici, wird gezeiget, daß die Policeygesetze mit andern Gesetzen gleichen Grund

und

und Ursprung, die allgemeine Wohlfahrt des Volks aber zu ihrem vornehmsten Gegenstande haben, imgleichen, was für Wissenschaften der Policeyrechtsgelehrsamkeit als Hülfsmittel dienen, und daß vornehmlich die Cameralwissenschaft, damit genau verbunden sey.

Das 3. Hauptst. de legibus Politiae Imperii German. vniuersalibus, erzählet die allgemeinen teutschen Policeygesetze, so wohl der ältern und mittlern, als besonders der neuern Zeiten, sonderlich die seit Maximilians des I. Zeiten publicirten Policeyordnungen, von denen die erstere, unter dieser Aufschrift auf dem Reichstage zu Augspurg 1530. bekannt gemacht worden, deren nachher erfolgten Bestätigungen umständlicher angezeiget und beschrieben werden, auch wird dasjenige kürzlich bemerkt, was in den Westphälischen Friedensinstrument, den nachher verfaßten Reichstagsconclusis und kaiserlichen Wahlcapitulation hierher gehöriges befindlich, imgleichen, was die Besorgung der Policey in den Reichscreisen angehet.

Im 4. Hauptst. de legibus Politiae Procerum & ciuitatum Imperii, werden die Policeygesetze der Reichsstände und Städte erzählet, und zum Beschluß §. 25. diejenige Ordnung gewiesen, in welcher man die so man-

cher-

cherley zur Policey gehörigen Rechte bey Entscheidung und Beurtheilung vorkommende Fälle, zu Rathe ziehen muß.

Das 5. Hauptst. handelt de historia iuris Politici, praecipue Germanorum literaria. Der Herr Verf. verweiset hieselbst nicht nur auf diejenigen Werke der Gelehrten, in welchen man von den zur Policeywissenschaft dienlichen Schriften Nachricht finden kann, und berühret kürzlich dasjenige, was man bey den griechischen und römischen Schriftstellern hierher gehöriges findet; sondern er führet auch besonders die Schriften derer teutschen Gelehrten an, welche sich seit dem Anfange des XVI. Jahrh. um diese Wissenschaft verdient gemacht, zu denen er nicht weniger die Einleitungen zu dem teutschen Privatrechte, imgleichen die verschiedenen Wochen- und Monatsschriften rechnet; ja er empfiehlet auch verschiedene Werke auswärtiger Gelehrten, und bemerket schlüßlich noch die fontes secundarios, wie er sie nennet, und unter denen er allerhand Fabeln, und Erdichtungen, relationes, memoires, lettres, u. s. w. verstehet.

Im 6. Hauptst. de his, qui leges Politiae ferre possunt, wird von der Macht Policeygesetze zu geben geredet, wie solche theils im Reich dem Kaiser und Reichsständen, theils

die

diesen besonders in ihren Ländern, zustehet; §. 39. wird gezeiget, in wie fern die Land- und Municipal-Städte sich dieses Rechts anmassen können, imgleichen §. 40. ob und wie weit solches andern vniuersitatibus und collegiis approbatis zukomme. Und nach diesen Grundsätzen, muß auch die Macht dergleichen Gesetze zu erklären, zu ändern oder gar abzuschaffen, beurtheilet werden.

Das 7. Hauptst. de rebus ad politiam pertinentibus, zeiget die weiten Gränzen dieser Wissenschaft, welche man zwar ehemals blos auf die Handwerkssachen, und allenfalls die leges sumtuarias, einschränken wollen, die aber nunmehro, nachdem man die ökonomischen und Cameralwissenschaften besser ausgearbeitet, viel weiter erstrecket worden, so daß sie alles unter sich begreift, was das allgemeine Wohl der Republik zu gründen, zu erhalten, und auszubreiten nöthig und dienlich ist.

Im 8. Hauptst. de iusta ciuium multitudine congreganda & conseruanda, bemerkt der Herr Verfass. anfänglich §. 46. daß man wohl mit Unrecht die Anzahl der Menschen in Teutschland anjetzt für größer, als in den vorigen Zeiten ausgebe, und zeiget §. 48. f. daß das Wohl einer Republik allerdings auf die Menge der Einwohner hauptsächlich mit ankomme; diese aber theils von Einheimischen,

schen, theils von Fremden gesammlet werde, welche letztere durch eine billigmässige Freyheit und gute Begegnung gar sehr gereizet werden können, und obwohl nicht eben alle so gleich zu Bürgern aufgenommen werden dürfen, so müsse man doch denen, und sonderlich um der Religion wegen Vertriebenen, die Zuflucht und alle Förderung nicht versagen §. 51. Sonst aber werden zwar freylich die Fremden bisweilen in Ansehung verschiedener bürgerlichen Rechte geringer angesehen §. 52. doch haben sie auch einige Vorzüge für den Bürgern, wohin besonders das Gastrecht §. 53. gehöret. Vornehmlich müssen diejenigen, welche den gemeinen Wohlstand und Nutzen zu befördern fähig sind, ingleichen Künstler und Handwerker, durch allerhand Freyheiten und Förderungen herbeygezogen, auch wohl durch Aufnehmung unter die Landeseingebohrnen aufgemuntert und belohnet werden. §. 54. f. f. Wenn die Republik eingerichtet, so ist zu Erhaltung der Menge an Einwohnern hauptsächlich nöthig, daß man die Hindernisse des Ehestandes klüglich aus dem Wege räume §. 57. und solchen vielmehr durch allerhand Vorzüge und Begnadigungen zu befördern suche, §. 58. Bey welcher Gelegenheit des Hagenstolzenrechts Erwähnung geschieht, sonderlich auch die Mönchsgelübde so viel möglich einschränke §. 59. und weder die Vielweiberey §. 60.

 noch

noch den Concubinat §. 61. zulasse, als welche der Vermehrung der Einwohner gar nicht zuträglich. Unter die Hindernisse des Heyrathens gehören auch das Verboth der Auswärtigen, §. 62. und der ungleichen Ehen, §. 63. imgleichen andere zu strenge Meinungen von den Rechten dieses Standes, §. 64. Hierauf redet der Herr Verf. annoch §. 65. von Anwerbung der Soldaten, §. 66. von Reisen §. 67. von dem Emigrationsrechte, §. 68. von Anlegung neuer Pflanzstädte, und §. 69. von Ab- und Zurückrufung der Bürger, als welche Betrachtungen insgesammt, bey der Frage von Vermehrung der Landeseinwohner, mit in Betrachtung zu ziehen sind.

Aus dem 9. Hauptst. de diuersis ciuium ordinibus, welches die unterschiedene Eintheilungen der Bürger, so wohl überhaupt, als in Absicht auf Teutschland betrachtet, bemerken wir vornehmlich, daß daselbst §. 73. von Bestimmung des Ranges unter den verschiednen Ordnungen derselben, und den deßfalls zu errichtenden Rangordnungen gehandelt worden.

Im 10. Hauptst. de educatione, wird besonders von der häuslichen Kinderzucht gehandelt, die eine so wichtige Pflicht der Eltern ist, und kürzlich gezeiget, wie solche in Ansehung der Wohlfahrt so wohl des Leibes und der Gesundheit, als der Seele und des Gemüths

müths der Kinder, müsse ausgeübet werden, auch wie die Obrigkeit selbst dafür zu sorgen habe, daß hierunter nichts versäumet werde.

Das 11. Hauptst. handelt de scholis vernaculis. Der Herr Verfass. ziehet §. 80. die öffentlichen Schulen den Hausschulen vor, zeiget §. 81. u. f. f. daß der Obrigkeit die Anrichtung derselben und Aufsicht darüber zustehe, ingleichen das Recht die Eltern anzuhalten ihre Kinder in solche zu schicken, und die Lehrer zu bestellen; besonders aber handelt er §. 84. von den teutschen Schulen, den Besoldungen, Eigenschaften und Pflichten der Lehrer, den Schulvisitationen und Schulpredigten, ingleichen §. 88. von Mägdgenschulen.

Im 12. Hauptst. de scholis triuialibus & Gymnasiis, werden nicht nur bald anfangs §. 89. f. eine Menge Schulordnungen angeführt, und die Rechte der Obrigkeit in Ansehung derselben, besonders auch §. 91. was den delectum ingeniorum anbetrifft, erkläret; sondern §. 92. f. f. die Pflichten der Lehrenden und Lernenden, und überhaupt die nützliche Einrichtung dieser Schulen gar wohl beschrieben, auch zum Beschluß, was bey Austheilung der Stipendien zu beobachten, mit wenigen berühret.

Das 13. Hauptst. de scholis practicis siue

realibus, mechanicis, equestribus, militaribus zeiget kürzlich den Nutzen, und die Einrichtung solcher Schulen, auch was darinnen gelehret zu werden pflege.

Im 14. Hauptst. de academiis behauptet der Herr Verf. §. 98. f. daß zwar jeder Reichsstand Akademien anlegen, der Kaiser aber allein ihnen die Privilegien ertheilen könne, sonst sey es jedem Lande nützlich, dergleichen zu haben, doch vertreten auch bisweilen besonders gut eingerichtete Gymnasia gar wohl deren Stelle. Hierauf lehret er §. 100. f. f. wie der Ort, wo Akademien anzulegen beschaffen seyn müsse, was für Gesetze sie erfordern, da auch der akademischen Gerichtsbarkeit gedacht wird, und was bey den akademischen Würden zu merken, und redet §. 103. u. f. von gelehrten Gesellschaften und Reisen.

Im 15. Hauptst. de re libraria, zeiget der Herr Verf. §. 105. die Schädlichkeit des überhäuften Bücherschreibens, und wie es einzuschränken, § 106. f. was in Ansehung der Buchdruckereyen zu beobachten, wo sie anzulegen, was für nöthige Aufsicht dabey zu halten, daß keine verbotene Bücher, und die nützlichen sauber und ohne Fehler gedruckt, auch dem schändlichen Nachdruck gesteuert werde, §. 108. die erforderlichen Eigenschaften und Pflichten, der Büchercensoren, handelt §. 109.

von dem Buchhandel §. 110. von Kupferstichen und Kunsthandel §. 111. von Handel mit alten Büchern und Auctionen, und §. 112. von öffentlichen Bibliotheken.

Im 16. Hauptst. de Religione, nachdem er §. 113. f. die Nothwendigkeit der Religion und den Vorzug der christlichen, in Absicht auf das Wohl der Republiken gezeiget, rechnet er §. 115. das Jus circa sacra ad iura maiestatica, und erinnert, §. 116. daß im T. Reiche nur drey Religionen aufgenommen. Hierauf zeiget er §. 117. f. f daß die Ohngötterey, Abgötterey und Aberglauben, Gotteslästerung, Deisterey, Enthusiasterey und dergleichen in der Republik nicht zu dulden, was aber die Ketzerey, §. 121. anbelange, so müsse solche nach denen im Heil. R. R. angenommenen drey Religionen beurtheilet werden, und bestimmt §. 122. die Gränzen der Toleranz. Von dem denen Landesherren, vermöge des Juris circa sacra, zustehenden Rechte in Absicht auf die symbolischen Bücher, die Anordnung des Gottesdienstes und Verfassung der Kirchenordnungen redet der 123. f. §. und der 125. erzählet besonders die Justinianischen Gesetze in denen wegen der zur Religion gehörigen Sachen. Ferner werden die Rechte und Gesetze wegen der Kirchen und Gotteshäuser §. 126. wegen Feyer der Sonn- und Festtage, §. 127. wegen

der Kirchweyhen §. 128. endlich §. 129. wegen der Calender angeführet. Von den Predigten handelt der 130. §. von catechetischen Unterrichtungen der 131. §. so wie der 132. §. von der Taufe der 133. §. f. von der Beichte und heil. Abendmahl der 135. f. von öffentlichen Gebeten und Kirchengesängen, und der 137 von den Adiaphoris oder Mitteldingen, und deren Veränderung oder Abschaffung, wobey überall eine Menge hierher gehörige Policeygesetze und dahin einschlagende gelehrte Abhandlungen angeführet werden.

Im 17. Hauptst. de Sacerdotio, wird von der Berufung der Kirchendiener, den Strafen, der Simonie, welche mit dem crimine ambitus gar sehr übereinkömmt, den theologischen Seminariis, Kirchenvisitationen, und geistlichen oder Kirchengüthern gehandelt.

Das 18. Hauptst. de sanitate tuenda ac vita sustentanda, zeiget anfänglich §. 145. f. f. wie man durch nöthige Sorgfalt und Aufsicht auf die Reinlichkeit der Städte, und Entfernung alles dessen, was die Luft verunreinigen kann, ingleichen auf Brunnen und Wasserleitungen, durch Anordnung der Sanitätscollegien, und Aufsicht auf die Aerzte, Apotheker und ihre Officinen, Barbierer, Bader, und Kindermütter, Ausschaffung der Pfu-

scher

scher und Storger, und genaue Vorsicht, daß keine ansteckende Krankheiten eingeschleppt oder ihnen doch gleich begegnet werde, die Gesundheit der Bürger zu erhalten suchen müsse, und sodann §. 150. f. f. gelehret, wie auch für ihren nöthigen Unterhalt durch Besorgung der Zufuhr und des Ueberflusses der Lebensmittel, Bestimmung der Preise u. s. w. zu sorgen sey.

Im 19. Hauptst. de securitate, commoditate & iucunditate vitae ciuilis, werden erstlich die von der Policey besonders anzuwendenden Mittel zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erzählet. Dahin gehöret das Verbot der Umläufe und heimlichen gefährlichen Zusammenkünfte, §. 157. f. der Zweykämpfe, des verbotenen Waffentragens und Selbstmords, §. 159. der Räuber und Diebereyen, und deren Verhelung §. 160. die Anlegung der Zucht- und Arbeitshäuser, §. 161. Anordnung öffentlicher Wachen, und nöthige Aufsicht über Gasthöfe und Herbergen, §. 162. Ferner wird §. 163. f. f. von Bauordnungen, und was dahin gehöret, Feuer-Damm- und Teichordnungen gehandelt, §. 166. f. f. gezeiget, wie durch Anlegung und Erhaltung öffentlicher Gebäude und guter Heerstrassen, Posten und dergleichen die Zierde der Städte und Bequemlichkeit der Einwohner zu befördern, §. 168. f. f.

wie diese für schädlichen Thieren, Dieben und Beschimpfungen zu schützen, endlich §. 171. wie öffentliche Lustbarkeiten vorsichtig anzuordnen und zu erlauben.

Im 20. Hauptst. de iustitia & iure, werden theils §. 172. f. f. die nothwendigen Eigenschaften und Pflichten der Richter, Advocaten, Gerichtsbeamten und Notarien kürzlich vorgetragen, theils §. 176. f. f. die Nothwendigkeit der Tax- und Sportelordnungen, der Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes, der Markt- und Taxordnungen, Bestimmung des Handwerks und Arbeiterlohns, Einschränkung der Verkäufe und Zinnsen, und scharfen Bestrafung der Bankeroteurs erwiesen, und deßfalls verschiedene Landesgesetze gerühmet.

Das 21. Hauptst. de censura morum, führet §. 180. f. so wohl die alten römischen, als teutschen hierher gehörigen Anordnungen an, unter welchen letztern die Rügen und Ehehafts oder Echtgerichte vornehmlich zu merken, sodann wird §. 182. f. f. gewiesen, wie dieses nothwendige Stück der Policey noch heute zu Tage, in Ansehung des Verbots allerley Leichtfertigkeit und Aberglaubens, Ungehorsams gegen die Eltern, Unzucht und verdächtiger Zusammenkünfte, der Unordnungen und Widerspänstigkeit des Gesindes, des

Müssiggangs und allerhand Unfugs, theils wirklich beobachtet werde, theils noch mehrers in Uebung zu bringen.

Im 22. Hauptst. de legibus sumtuariis, werden, außer einigen alten Anordnungen die neuern den Aufwand bey allerhand feyerlichen Gelegenheiten einschränkende Gesetze, die Kleider- und Trauerordnungen fleissig angeführet, auch zum Beschluß noch verschiedene wichtige Erinnerungen wegen mehrerer Einschränkung so wohl aller Arten der Verschwendung, als eines niederträchtigen Geitzes beygefüget, und aus dem Alterthume sonderlich erläutert.

Im 23. Hauptst. de musica & ludo, werden anfänglich die Gesetze angeführet, welche die Gauckler und andere liederliche Leute aus der Republik verbannen, sodann aber §. 195. f. f. gezeiget, daß die Obrigkeit allerdings das Recht habe, so wohl über die Musik, Gesetze zu geben, und solche z. B. bey öffentlichen Trauerfällen zu verbieten, als die Musicanten und Kunstpfeifer in besondere Gesellschaften aufzunehmen, und ihnen gewisse Beschützer zu verordnen, wohin z. B. das den Grafen von Breuner verliehene Obristen Spielgrafen-Ammt in Oesterreich, ingleichen der Grafen von Rappolstein Dienst und Obrigkeit der Spielleute gehöret; Vornehmlich haben die

Trompeter in Teutschland besondere Rechte und Vorzüge §. 198. f. wird auch der Kirchenmusik und Meistersänger gedacht. Was das Spielen anbetrifft, so wird §. 200. der alten Teutschen Spielsucht bemerkt, §. 201. f. f. aber die Eintheilung der Spiele, das Verbot der Hazardspiele, die Personen denen das Spielen sonderlich verboten, und die Strafen, welche so wohl auf die Spieler von Profession, als die beym Spiel etwan vorfallenden Unordnungen theils wirklich gesetzt sind, theils gesetzt werden sollten, §. 205. werden auch die Gesetze, welche die Wetten und Lotterien einschränken, angeführt.

Das 24. Hauptst. handelt de cura pauperum, berühret einige Mittel und Vorschläge, durch welche denen Armen Hülfe geleistet werden könne, und handelt übrigens von Findel- Waysen- Armenhäusern, Hospitälern, ingleichen denen, den Armen zustehenden Rechtswohlthaten und Freyheiten, welches alles aus verschiedenen Landesgesetzen erläutert wird.

Das 25. Hauptst. de Judaeis, untersuchet, theils überhaupt, ob die Juden zu toleriren, theils wem im T. R. das Recht sie aufzunehmen, und was besonders dem R. Kaiser über sie für Gerechtigkeiten zustehen. Sodann wird gezeiget, unter was für Bedingungen sie

aufgenommen zu werden pflegen, und was sonst in Ansehung ihrer für besondere Rechte im Brauch sind.

Im 26. Hauptst. de historia iuris oeconomici, praecipue Germanorum litteraria, werden nach einem kurzen Eingange von der Oekonomie überhaupt, so wohl die ältern als neuern davon handelnden Schriftsteller, auch Lexica und periodischen Schriften, ingleichen die Sammlungen von Dorf-Land- und Haushaltungsrechten angeführet.

Im 27. Hauptst. de agricultura werden anfänglich §. 221. f. die praedia rustica und was darzu gehöret, deren Ausmessung, die Wirtschaftsinventaria und Rechnungen, ingleichen die verschiedene Eintheilungen, §. 223. aber, was ein Dorf sey, und dessen Rechte, und §. 224. f. was Bauren sind, deren mancherley Eintheilungen, Dienste und andere Leistungen und vorzügliche Rechte, Freyheiten, beschrieben; hierauf §. 226. f. diejenigen Gesetze angeführet, welche einige besondere zur Landwirtschaft und Feldbau gehörige Stücken, und die Arten selbigen mit Vortheil zu treiben, nicht weniger allerhand durch Ungeziefer und sonst dabey zu befürchtenden Schaden abzuwehren, betreffen; ferner §. 228. f. f. alles dasjenige beygebracht, was wegen der Obstgärten, der Weingärten, oder Weinberge,

der

der Hopfgärten, deren Anlegung, Verwahrung, Rechte, u. s. w. zu merken ist; endlich §. 231. f. f. was zum besten und Förderung der Maulbeerplantagen und des Seidenbaues in neuern Zeiten, auch sonst wegen der Wiesen, Weiden und Huthungen in denen Gesetzen verordnet zu finden.

Das 28. Hauptst. de siluis & venatione, erzählt zuerst §. 234. f. f. die mancherley theils Vorschläge, theils Landesherrliche Verordnungen, welche die Erhaltung der Wälder und den sparsamen und hauswirthlichen Verbrauch des Holzes, zur Absicht haben, die Bestellung der Forstbedienten und Forstgerichte, die verbotene Abtreibung der Hölzer, und die Untersagung alles dessen, was den neuen Anflug hindert, endlich die Floßgerechtigkeit betreffen; sodann wird §. 238. f. von der Jagdgerechtigkeit und den Jagden, deren rechtmässigem unschädlichen Gebrauch, verschiedenen Eintheilungen, Verbot zu gewissen Zeiten, u. s. w. §. 240. aber von der Fischgerechtigkeit, und was dahin gehöret, gehandelt.

Im 29. Hauptst. de re pecuaria, findet man die Verordnungen und Rechte, wie der Viehzucht überhaupt, so besonders der Pferde, des Rind- Schaaf- Schwein- und Federviehes. Zum Beschluß wird §. 248. auch das Bienenrecht miterkläret.

Im

Im 30. Hauptst. de metallifodinis, salinis, lapicidinis, werden die Bergwerksrechte erkläret, besonders berührt der Herr Verfasser §. 251. außer andern die Aufrechthaltung und Förderung der Bergwerke betreffende Hülfsmittel, auch die Frage, ob ein allzu großer Ueberfluß des Goldes und Silbers einem Lande schlechterdings nützlich sey, und hält dafür magnam auri vim regni diuitias non augere, sed rebus maiora pretia tribuere. Wie weit die Mineralien, Salzwerke, Salpetersiederei u. s. w. zu den Regalien gehören, untersucht der 252. §.

Im 31. Hauptst. de re cereuisiaria, cauponis & molis, wird nicht nur von dem heute zu Tage den Städten, außer was die Gesetze oder Gewohnheiten deßfalls einigen Personen besonders erlauben, (§. 254.) ausschlußweise zustehenden Bierschanke und Brauurbarschaft und deren Rechte, dem Brandteweinbrennen und schenken, imgleichen den Gasthöfen und Herbergen, und deren Gerechtigkeiten und Freyheiten, auch besondern Pflichten, und der denen Obrigkeiten darüber zustehenden Aufsicht, sondern auch von dem, was in Ansehung des Weineinlegens und des Weinschankes, ingleichen der Caffeehäuser, zu merken, gehandelt, die Mühlrechte werden im 261. §. erklärt.

Im

Im 32. Hauptst. de artibus fabrilibus & opificum collegiis, behauptet der Herr Verf. nachdem er §. 262. f. f. was überhaupt von Fabriken und Manufakturen zu merken, was sie unter sich begreifen, und wie solche durch Ertheilung allerhand Freyheiten zu begünstigen, auch wie die Handwerkszünfte nach und nach in Teutschland aufgekommen, kürzlich angeführet, §. 265. daß diese allerdings nunmehro beyzubehalten, nur müsse man die bey ihnen eingerissenen Mißbräuche, welche er unter gewissen Classen bemerket, abzustellen suchen; hierauf folgen §. 266. f. f. allgemeine Bemerkungen von den Zünften, ihren Eintheilungen und Rechten, Bestimmung des Lohnes oder des Preises der Waaren, und Bestrafung der Pfuscher und Stöhrer; sodann aber wird von jeden besonders in gewissen Unterabtheilungen kürzlich gehandelt, nämlich §. 268. f. von denen Künstlern, sonderlich den mechanischen, §. 270. von denen unter der Schmiedezunft begriffenen Handwerkern, ferner von denen die mit und bey den Gebäuden, §. 271. allerhand Kleidungsstücken, §. 272. denen zur Nahrung und Speisung gehörigen §. 273. oder zur Bequemlichkeit dienlichen Sachen §. 274. zu schaffen haben; da denn bey vielen besonders ihrer Meisterstücke, ingleichen der ihnen mit Ausschlüssung anderer zukommenden Waaren und Arbeitsstücken, Erwähnung geschieht; und zuletzt §. 275. noch die

Ge-

Gerichtsbarkeit in Handwerkssachen mit berühret.

Das 33. Hauptst. de mercatura, beschreibet anfangs §. 276. f. die Kaufmannschaft und Handlung, zeigt deren Nutzen, und bemerkt die Waaren, welche zu führen, ingleichen die Personen, denen Kaufmannschaft zu treiben verboten, sodann folgen die verschiedenen Eintheilungen der Kaufleute, auch besonders in Ansehung der zu führenden Waaren, wie nicht weniger die sonst bey dem Handel vorkommende Personen, §. 280. f. f. aber die verschiedenen Rechte und Freyheiten, durch welche der Flor der Handlung befördert werden kann, besonders was die Seehandlung anbelanget, wo zugleich der Hanseestädte, des Strandrechts und dergleichen, Erwähnung geschieht, wie auch diejenigen, deren sich die Kaufleute zu erfreuen haben.

Im 34. Hauptst. de moneta, werden die das Münzwesen, dessen rechten Gebrauch, die dabey eingerissene Mängel, und darwider gesuchte Hülfsmittel betreffende Gesetze und Schriften fleissig angeführet, §. 286. auch unter andern von Banquen u. dem Wechselrechte gehandelt. Wenn der Herr Verf. S. 409. schreibet: Monetae igitur cudendae facultas adeo non ex superioritate territoriali manat, vt & ciues mediati imperii eadem potiti sint, so

möchte

möchte dabey wohl unter denen ältern und neuern Zeiten ein Unterschied zu machen seyn.

Des 35. Hauptst. handelt de variis quaestus secundarii & sordidi generibus, zu jenen rechnet der Herr Verf. unter andern das Reiten, Fechten, Tanzen, nebst den verschiedenen Handarbeiten der Frauenzimmer; bey Gelegenheit der letzten aber wird besonders §. 289. die Lehre de infamia & leuis notae macula, ingleichen de restitutione famae, vorgetragen.

Das 36. Hauptst. de politiae magistratibus eorumque ministris, zeiget, wie durch Bekanntmachung der Policeygesetze, und besonders bestellte Räthe und Obrigkeiten, eine gute Policey einzuführen und zu erhalten, auch was die Stadtobrigkeiten deßfalls zu beobachten, bey welcher Gelegenheit §. 293. auch von dem Adel, dessen Rechte und Freyheiten gehandelt wird.

Im 37. Hauptst. de re militari redet der Herr Verf. so wohl überhaupt vom Kriege und Soldatenstande, und dessen verschiedener Beschaffenheit in Teutschland, ingleichen wie weit dem Kaiser und den T. Reichsfürsten das Recht Krieg zu führen zustehe, als auch von Werbung, Unterhaltung und Erlassung der Soldaten, der Landmiliz, imgleichen denen den Soldaten besonders zustehenden Rechten

und Freyheiten und der Kriegs- Disciplin.

Endlich wird im 38. Hauptst. de forensi caussarum politicarum disceptatione gehandelt. Es wird kürzlich gezeiget, wenn die Policeysachen betreffende Streitigkeiten in besondern Gerichtshöfen zu erörtern, daß sie gemeiniglich summarisch entschieden werden, wie die Disciplin durch gemäße Strafen zu erhalten, und die Tugend durch Belohnungen und sonderlich das Beyspiel der Obern zu befördern sey.

Wir haben deßwegen den Inhalt dieses Werks etwas umständlicher anzeigen wollen, weil es in gewisser massen, als ein ganz neues und besonderes Rechtssystem anzusehen, und der Herr Verf. alles, was nur irgends in die Policeyrechte einschlägt, hier zusammen gefasset, und in eine beliebige Ordnung gebracht, so daß man es sonst nicht so vollständig beysammen finden wird, obgleich ein vieles davon auch von andern, jedoch zerstreut, sonderlich in den Einleitungen zur teutschen Privatrechtsgelehrsamkeit, abgehandelt worden. Daß aber die in den verschiedenen Policeygesetzen enthaltene Verordnungen von denen vorkommenden Sachen nicht allemal besonders, sondern meistens nur überhaupt und gleichsam in folle, so wie die meisten der hier angezogenen Schriften, angeführet werden, wird ihm bey der beliebten und seinen Ab-

Absichten nach, auch unumgänglich nöthigen Kürze, nicht als ein Fehler angerechnet werden können, weil sonsten dieses Werk zu einer unvergleichlich größern Stärke würde angewachsen seyn. Er hat sich also begnügen müssen, dieses so wohl, als eine Menge besondrer Beweise der vorgetragenen Sätze, nur mit wenigen anzuzeigen, und dadurch eine gar gute Gelegenheit und Anleitung zu geben, wie und durch was für Hülfsmittel man zu einer genauern und umständlichern Känntniß jeder besondern Materie gelangen könne. Eins wollten wir hierbey noch wünschen, daß es ihm nämlich gefallen, unter denen in großer Menge angeführten Schriften, die vorzüglichsten, gründlichsten und brauchbarsten öfterer, als solches geschehen, anzumerken, und etwas näher kennen zu lernen; doch auch hieran hat ihn ohne Zweifel nichts, als die nöthige Kürze, gehindert.

* *

*

V.

Sceleton Iuris Ciuilis,

ſiue Iurisprudentia vniuerſa, paucis tabulis delineata a *Car. Ferdinando Hommelio* Inſtit P. P. Ord. Supr. Cur. Prou. et Fac. Iurid. Adſeſſore. Editio ſecunda. Adiectae ſunt Leges Claſſicae & memorabiles. Lipſ. ap. Io. Wendlerum 1757. fol. 6 Bogen.

Der berühmte Herr Verfaſſer hat dieſes Skelet der Röm. Jurisprudenz zum Gebrauch ſeiner öffentlichen Vorleſungen ausgearbeitet. Denn da er als ordentlicher Profeſſor die Inſtituten zu lehren, dabey aber befunden hat, daß Heineccii, oder andere Lehrbücher für die kurze Zeit, in welcher man, nach der heutigen, ob wohl nicht ſonderlich guten, Gewohnheit, die Inſtituten ganz durch erklären muß, zu weitläuftig ſind, und alſo in der geſetzten Zeit nicht zu Ende gebracht werden können, ſo hat er es für bequemer gefunden, einen ſolchen kurzen Abriß zu entwerfen, und bey ſeinem öffentl. Unterrichte zum Grunde zu legen. Er hat hiedurch den Vortheil gewonnen, daß er keine langen Paragraphen ableſen darf, wodurch ſonſt ein großer Theil jeder Stunde

weggenommen wird; und die Zuhörer haben doch die nothwendigsten und nützlichsten Hauptstücke allemal vor Augen. Er hat also die Zeit in seiner Gewalt, und kann kurz oder ausführlicher seyn, wie es am vortheilhaftesten ist; und ist doch im Stande, aus Heineccio oder andern das benöthigte mit beyzubringen.

Man hat zwar viele dergleichen kurze Grundrisse der Röm. Rechtsgelahrheit: und der Nutzen davon für Anfänger ist bekannt. Allein unter allen denselben hat der H. V. doch keinen gefunden, welcher die ganze Jurisprudenz nur in zwölf Tafeln vorstellete; In so wenigen Tafeln aber hat der H. V. die Römischen Gesetze vorgetragen. Von seiner Einsicht in die Rechtsgelahrheit erwartet man mit Recht, daß von den Anfangsgründen kein nöthiger weggelassen, und nichts unnöthiges oder überflüssiges eingeflossen sey. Und man betrügt sich in seiner Erwartung nicht. Der H. V. hat solche Definitionen, doch nicht die Legalen, gegeben, welche die vortheilhafteste Kürze, doch aber auch zugleich die nöthige Vollständigkeit haben; welches die wahre und rechte Einrichtung der Definitionen ist. Bey den Eintheilungen oder Partitionen hat er eben diese Maße beobachtet, und sonderlich keine müßige und unnütze eingemischt; weil die Menge der

Par-

Partitionen den Anfängern mehr Schaden als Nutzen bringt. Zur Zugabe hat der H. V. aus der ganzen Rechtsgelahrheit die Leges Classicas, oder vornehmsten Texte, nach der Ordnung seiner zwölf Tafeln angehängt; daß die Anfänger hiedurch zur Lesung der Gesetze selbst angewöhnt, und aufgemuntert werden, und einen Geschmack von der von den alten Juristen gebrauchten Schreibart bekommen sollen.

Jeder, der den Nutzen der Anfänger beherzigt, wird dem H. V. für die neuen zwölf Tafeln verbunden seyn. Sie werden außer seinen Zuhörern auch andern Anfängern, zur Wiederholung, und sich eine Ordnung der Jurisprudenz ins Gedächtniß zu prägen, vortreffliche Dienste thun. Und ob man gleich sonst von einem so kurzen Skelet, wie es der H. V. benennet hat, keine große Annehmlichkeit vermuthen kann; so hat doch der H. V. durch seine zierliche und angenehme Schreibart, die Trockenheit selbst angenehm und reizend zu machen gewußt.

* * *

VI.

Demonstratio historico-Diplomatica, Ducatum et iudicium prouinciale Franconiae inde a multis iam seculis pertinere ad Episcopatum Wurceburgensem. Accedit Tabula Nummorum et Mantissa Diplomatum. Erfordiae cIɔIɔCCLVIII. 4to. 14. pl.

Herr Hofrath Gonne in Erlangen, hat neulich die Frage entscheiden wollen: Ob der Bischoff zu Würzburg das Recht habe den Titul eines Herzogs zu Franken zu führen? Er meynet, es sey so gar lange nicht, als man wohl bischöfflicher Seite vorgiebt, daß die Bischöffe sich dieses Tituls angemaßet hätten. Ja ihm kömmt es nur zu wahrscheinlich für, dieser anmaßliche Gebrauch sey daher entstanden, daß Bischoff Sigismund in dem 13ten Seculo, der ein gebohrner Herzog zu Sachsen war, den herzoglichen Titel geführet habe; überdieß das Schwerd in das bischöffliche Wapen bringen lassen. Worauf sein Nachfolger Gottfried, der mit ihm gleiche Vorzüge des Geschlechts nicht hatte, den herzoglichen Titel zwar beybehalten, sich aber der damaligen Gewohnheit nach, da die Bischöffe zu Würz-

Würzburg sich zu Franken nennten, einen Herzog zu Franken nennen lassen. Uns hat diese Muthmaßung gar nicht gefallen, indem wir wissen, daß die Bischöffe zu Würzburg den Titel schon in ältern Zeiten, wie wohl nicht öffentlich und in der Curialschreibart (denn dieses ist zuerst nach der Belehnung unter Karl dem IVten geschehen) geführet haben. Doch sind wir nicht in Abrede, daß Herr Hofrath Gonne in vielen Stücken recht habe, besonders hat er die übertriebenen Meynungen des Herrn von Eckardt in diesem Stücke, als welcher für die bischöffliche Gerechtsame auf den Ducatum Franconiae schreiben müssen, ziemlich heruntergebracht. Gegenwärtig haben wir unsern Lesern von einer neuen Schrift in dieser Streitfrage Nachricht zu geben. Sie ist von einem Ungenannten und wider Herr Gonnen gerichtet.

Sie hat drey Abtheilungen. In der ersten zeiget er wider Herr Gonnen, daß der Ducatus Franconiae schon von uralten Zeiten her der Würzburgischen Kirche zugehöre. Einige der angegebenen Ursachen anzuführen, so beruft er sich im dritten §pho auf das Zeugniß Adami Bremensis, welches Hr. Gonne verdrehen wollen. Dann bezieht er sich in dem 4ten §. auf eine Münze, welche den Bischoff Erlungum mit einem Schwerde

als dem Zeichen der herzoglichen Würde vorstellet. Weiter führet er in dem 6ten §. den merkwürdigen Umstand an, daß Kaiser Heinrich der Vierte den Ducatum der Kirche entrissen und ihn dem Herzoge von Schwaben Friederico gegeben, welcher ihn so lange gehabt, bis im Jahr 1105 dem Erlungo es gelungen die Würde wieder zu der Kirche zu bringen. Doch weil des Kaisers Sohn wider diesen aufgebracht war, so ist nachher das Herzogthum auf den jüngsten Sohn Friedrici, Conradum, der hernach auf den Kaiserthron gekommen, gebracht worden. Wiewohl, wie der Verfasser im 7ten §. anmerket, Erlungus das iudicium prouinciale in Franken wiederum behauptet. Ein solcher Umstand verursachte daß die Reihe der Bischöffe von Würzburg in der Regierung des Herzogthums unterbrochen worden. Nun will zwar der Verfasser in dem 9ten §. behaupten, daß zu den Zeiten Conradi Tertii Bischoff Embrico das Herzogthum wieder erhalten. Nur macht es die Münze, die er No. 2. eindrucken lassen, nicht wahrscheinlich. Denn hier hat zwar das Bild des Bischoffes ein Schwerd vor sich liegen, aber nicht in der Hand, und in dem Revers ist der Titel Dux außengelassen. Eben so wenig überredet uns die Stelle aus dem Briefe des Hugonis Metelli; welcher Pfaffe dem Bischoffe den herzoglichen Titel aus Schmeicheley kann

gegeben haben. Im 11ten §. redet der V. von einem Diploma Friedrici des Ersten, worinne denen Bischöffen ihre Gerechtsame auf das Herzogthum aufs neue bestätiget worden, und in dem 17ten wird ein gleichmäßiges Diploma von Karl dem 4ten, aller Widersprüche des Herrn Gonnen unerachtet, deswegen angezogen. Von dieser Zeit an meynt er, sey nichts gewissers, als daß die Bischöffe sich mit Recht die herzogliche Würde zueigneten; Indem man so gar in öffentlichen Urkunden ihnen den Titel beygeleget. Hiervon ist der §. 20. nachzusehen. In der zweyten Abtheilung wird erwiesen, daß das Landgerichte in Franken von uralten Zeiten her der Würzburgischen Kirche zustehe.

VII.

Bibliotheca Iuris Selecta secundum ordinem litterarium disposita, et ad singulas iuris partes directa, accessit Bibliotheca selectissima iuris studiosorum, quam primum digessit B. *Burchardus Gotthelf Struuius* IC. emendauit et copiose locupletauit *Christianus Gottlieb Buder*. Editio octaua. Ienae ap. Chr. Henr. Cuno 1756. 8. mai. 3 Alph. 2 Bogen.

Die Struvische Bibliotheca Iuris, wie sie von dem berühmten Herrn Hofr. Buder verbessert und vermehrt worden ist, hat schon bey den vorigen Auflagen einen so allgemeinen und begierigen Beyfall gefunden, daß sie, so oft sie von neuem herausgekommen, allemal eifrig gekauft und bald abgegangen ist. Es war demnach nöthig eine neue Auflage zu besorgen. Auf Verlangen des Verlegers hat der Herr Hofr. dieselbe vorgenommen; und wir können sie unsern Lesern nunmehr anpreisen. In der Bücherkenntniß lernt man niemals aus; kein Buch von dergleichen Art ist recht vollkommen. Es giebt in den Wissenschaften, so seltene Bücher, die wenige kennen lernen, oder zu sehen bekommen; wenn es nicht etwa

etwa ein Zufall so fügt. Und da man die Wissenschafften beständig mehr auszuarbeiten, oder aufzuklären sucht, so kommen in jeder fast täglich neue Bücher und Schriften heraus. Aus diesen Ursachen findet ein sorgfältiger, und fleißiger Herausgeber, oder Autor einer dergleichen Bibliothek bey jeder neuen Auflage neue Zusätze sowohl von alten als neuen Büchern zu machen. Der Fleiß und die Kenntniß des Herrn Hofraths haben also auch bey dieser gegenwärtigen neuen Auflage sich in ihrer völligen Größe gezeiget. Diese achte Auflage ist daher viel vollständiger, und reicher, als die vorige letzte; wie ein jeder sich überzeugen kann, wenn er beyde mit einander vergleicht. Wir können versichern, daß wir es selbst gefunden haben, da wir die meisten Capitel durchgegangen sind. Es wird wohl schwerl. ein beträchtliches und gutes Buch, oder Schrift, so neuerlich ans Licht getreten, hier vergeblich gesucht werden. Wenigstens haben wir bey dem Durchsehen keine sonderlich vermisset. Wir könnten also mit Recht diese neue Auflage anrühmen, wenn nicht der bloße Name des Herausgebers der beste Lobredner für das Buch wäre. Es rühmt der Herr Hofrath in der Vorrede zu dieser neuen Ausgabe, daß ihm der berühmte Herr Rath Jugler zu Lüneburg viele ansehnliche und beträchtliche Zusätze zugeschickt, und daß er

von

von dem gelehrten, und von uns öfters mit Recht gerühmten Herrn D. Johann Wunderlich zu Jena aus seiner ansehnl. Bibliothek des bürgerlichen Rechts vielen Beytrag erhalten habe. Auch habe der geschickte Candidatus Iuris hier zu Leipzig, Herr Thiermann, einige Erinnerungen zu den ersten Bogen mitgetheilet. Uebrigens wünschen wir, daß die vortrefflichen Nachrichten der besten Bücher in der Jurisprudenz, die man in dieser Bibliothek findet, Gelegenheit geben mögen, daß viele sich diese Bücher zu nutze machen, und dadurch zu der gehörigen Gründlichkeit in den verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit gelangen mögen.

VIII.

VIII.

Akademische Abhandlungen.

Leipzig.

In den letztern Jahren sind von Herr Doctor Conradi verschiedene Schriften allhier herausgekommen, die wir unsern Lesern noch anzuzeigen haben. Als 1stens Omne tulit punctum, simul omne genus legis apud Romanos tabellariae. Zuerst macht er darinn allerley Anmerkungen über den Gebrauch der Römer in ihren Versammlungen die Stimmen nicht mündlich, sondern durch Täfelchen zu geben. Eine davon zu berühren, so erinnert er wider Manutium, daß das Kästchen, worinn die Stimmen gesammlet wurden, nicht oben auf der Brücke, durch die jede Centurie Mann vor Mann zum Votieren gieng, sondern auf einem Pfeiler gestanden; wie solches aus einer silbernen Münze zu ersehen; welche der Herr Verfasser nebst einer andern, als zwey schöne Denkmaale Römischer Geschlechter, ganz eigentlich beschreibt. Dann kömmt eine ausführliche Erklärung der Worte des Horaz: omne tulit punctum. Zuletzt aber zeigt er, wie

puncti solatia in der l. 4. C. de aduoc. diuers. iudic. im Zusammenhange der übrigen Worte zu verstehen sey.

Die andere Schrift hat den Titel: Consensus legum super nunciatione noui operis eiusque remissione. Wir finden hier das Edictum de remissionibus erklärt; und was es heiße, nunciationem tenere, auch wie sich Cujaz in dem Begriffe, welchen er von der nunciatione vtili, inutili, gegeben, geirret habe. Sodann giebt er an, wie die Nunciation einem, der bloß eine Servitut hat, und kein Eigenthumsherr ist, vergönnet werde, wobey besonders Lyclama über das cap. 14. tit. Dig. de oper. noui nunc. widerlegt worden.

Die dritte Abhandlung faßt eine Auslegung der 3 ersten §§. der l. Gallus in sich; und ist seine Streitschrift bey Erlangung der Doctorwürde. Weil er aber dieses Gesetz mit der Zeit ganz zu erklären versprochen: so wollen wir es bis dahin zur ausführlichen Anzeige verspa- ren.

Die vierte ist eine Disputation de Legato Partitionis; wovon wir bereits eine von dem berühmten Herrn Voorda haben, die seinem Commentario ad Legem Falcidiam angedruckt ist, und hier bey Langen-

hei-

heimen in 4to wieder aufgeleget worden. Zu Anfange untersucht der Herr Verfasser einige Stellen des Cicero, die man insgemein von der Partitione anführet; folgt übrigens in dem Vortrage der Ordnung des Herrn Voorda; den er an etlichen Orten widerlegt.

In der fünften, worinne er seine Sommervorlesungen in diesem Jahre angekündiget, wird die Lex IX. D. de Neg. r. gest. in ihr Licht gesetzt. Man kann aus seiner Erklärung ein deutliches Beyspiel nehmen, wie die alten Juristen in ihren Quaestionibus disputiret haben. Denn da Scävola an dem angezeigten Orte wider den Pomponius disputiret: so setzt er dessen Meynung deutlich aus einander, und zeigt wider Altamiranum, daß die Stelle nicht aus den Büchern Pomponii ad Q. Mucium angeführet worden; Folglich das, was Scävola an den Pomponius that, nicht so zu verstehen sey, als habe dieser einige Worte Q. Mucii nicht recht eingesehen; wie sich gedachter Altamiranus eingebildet hat.

Alle diese Schriften zeigen gleich von des H. V. bekannten Gründlichkeit und Einsicht.

Inhalt des ersten Stücks.

I. *Lipenii* Bibliotheca Realis Iuridica.

II. Polacks Mathesis Forensis.

III. Pertschens Geschichte des canonischen Rechts.

IV. *Heumanni* Initia Iuris Politiae Germ.

V. *Car. Ferd. Hommelii* Sceleton Iuris ciuilis.

VI. Demonstratio de Ducatu Franconiae.

VII. *Buderi* Bibliotheca Iuris Struuiana.

VIII. Akademische Abhandlungen.

1) *Conradi* Omne tulit punctum, simul omne genus legis apud Romanos tabellariae.
2) *Eiusd.* Consensus legum super nunciatione noui operis eiusque remissione.
3) *Eiusd.* Diss. de Sostumis Aquillianis.
4) *Eiusd.* de legato partitionis.
5) *Eiusd.* Progr. ad L. IX. D. de Neg. gest.

Inhalt des ersten Stucks.

I. *Lipenii* Bibliotheca Realis Iuridica.

II. Polacks Mathesis Forensis.

III. Pertschens Geschichte des canonischen Rechts.

IV. *Heumanni* Initia Iuris Politiae Germ.

V. *Car. Ferd. Hommelii* Sceleton Iuris ciuilis.

VI. Demonstratio de Ducatu Franconiae.

VII. *Buderi* Bibliotheca Iuris Struuiana.

VIII. Akademische Abhandlungen.

1) *Conradi* Omne tulit punctum, simul omne genus legis apud Romanos tabellariae.
2) *Eiusd.* Consensus legum super nunciatione noui operis eiusque remissione.
3) *Eiusd.* Diss. de Sostumis Aquillianis.
4) *Eiusd.* de legato partitionis.
5) *Eiusd.* Progr. ad L. IX. D. de Neg. gest.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 6,1

Leipzig (1758)

Jur.is. 29-6,1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740057-6
VD18 80398073-001